

Erläuterungen zum Stadtrodel

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **10 (1879)**

PDF erstellt am: **18.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erläuterungen zum Stadtrodel.

Zeit der Abfassung.

Der Stadtrodel bildet eine Ergänzung zur Handveste der Stadt Bremgarten, welche 1309 von den Herzogen Friedrich und Leopold von Oestreich und deren Brüdern bestätigt worden ist; diese Handveste, in lateinischer Sprache abgefaßt, liegt in zwei Ausfertigungen im Archiv der Stadt Bremgarten vor, die eine ältere von 1287, die andere von 1309. Da dieselbe in den «Beiträgen von H. Kurz und Pl. Weissenbach» pag. 239 u. ff. in extenso publicirt worden ist, erscheint eine fernere Veröffentlichung hier überflüssig. Einige kleinere Abweichungen des älteren Textes sind unwesentlich; erwähnenswerth ist nur, daß in der ältesten Ausfertigung, deren Schrift gleich ist derjenigen der Urkunde des Herzogs Rudolf vom 5. Mai 1287, welcher Bremgarten den Brückenzoll verleiht, der Eingang und Schluß fehlt, welcher die Namen der bestätigenden Herzoge enthält; die Bestätigung erschien nothwendig, nachdem Herzog Rudolf II. am 10. Mai 1290 gestorben war.

Die Zeit der Ausfertigung läßt darauf schließen, daß die neue Beurkundung erfolgte, um die Treue Bremgartens in den Fehden der Blutrache zu sichern oder damals geleistete Dienste anzuerkennen.

Der oben mitgetheilte Stadtrodel ist in drei Ausfertigungen vorhanden, die wir in den Bemerkungen der Kürze halber mit Redaction I, II und III bezeichnen. Alle drei sind Papierhandschriften. Das Alter der einen steht fest, indem No. II auf dem Deckel des betreffenden Heftes die Ueberschrift trägt: Diss ist der statt rodel gemacht **iiii lxx viij**. Selbstverständlich ist nicht der Stadtrodel selbst 1478 gemacht oder erlassen worden; vielmehr wurde in diesem Jahre nur die bezügliche Ausfertigung niedergeschrieben. Wenn die Abstammung der im 14. und 15. Jahrhundert niedergeschriebenen Volksrechte aus früherer Zeit nicht sonst schon genügend feststehen würde, könnte uns hierüber die vorliegende Urkunde belehren, welche im Eingang besagt, daß die von Bremgarten mit disen rechten von alter harkomen sin.

Die beiden andern Redactionen tragen kein Datum; dagegen steht fest, daß die eine derselben viel ältern Ursprunges ist. Darauf führt einmal die ältere Schrift und Orthographie, welche auf den Anfang des 14. oder Ende des 13. Jahrhunderts hinweisen. Für diesen Zeitpunkt mag ferner der Umstand sprechen, daß in der genannten Zeit in den vordern Landen Oestreichs eine urkundliche Feststellung der hergebrachten Rechte überhaupt stattgefunden hat (vgl. die Bemerkungen Dr. Fr. Pfeiffers, das Habsburgisch-Oestreichische Urbarbuch. Stuttgart 1850. Bibliothek des literar. Vereins. XIX). Sodann ist auf folgende Detailpunkte aufmerksam zu machen: Die Grenzbezeichnung des alten schumbels im Wohlener Wald war schon 1431 nicht mehr aufzufinden (Argovia VIII. 41), während sie Redaction I in Art. 8 als noch bestehend und bekannt aufführt; in Redaction III ist Art. 8 weggelassen. — Art. 11 spricht von dem, der vnser Herren Zoll hat, stammt also aus der Zeit vor 1287, in welchem Jahr der Zoll an der Brücke der Stadt Bremgarten von Herzog Rudolf abgetreten wurde (Argovia VIII. 19 und Beilage No. I dieser Abandlung). Daher ist auch in Redaction II und III die Pflicht zum Unterhalt der Brücken und Stege nicht mehr dem mit dem Zoll Beliehenen, sondern Schultheiß und Rath überbunden. — Unter den im Rodel aufgeführten Häusern erscheinen: der Ebtissin hus (Art. 26). Fides, die Aebtissin des Gotteshauses Sanct Benedikten Ordens zu Zürich hat aber im Einverständniß von Convent und Capitel gemeinlich beider der Frauen und Herren ihr Haus am Thor bei der Ringmauer an der Auffahrt 1343 schon an Heinrich Kistler, Burger zu Bremgarten, um 40 Zürch. Pfenn. verkauft (Argovia VIII. 109). — Die als Häuserbesitzer genannten Berchtold von Sengen, Heinrich von Sengen, Werner von Wile, Heinrich von Wolen urkunden in der zweiten Hälfte des 13. und am Anfang des 14. Jahrhunderts. Endlich sagt ein Brief des Ulrich Sydler vom 8. April 1388, die Vischenz betreffend, ausdrücklich: als der statt rodel wiset und saget. (Argovia VIII. 20.)

Diese älteste Ausfertigung nehmen wir aber nur für die Art. 1 bis und mit 39 in Anspruch; von Art. 40 an beginnt eine andere Schrift und Tinte. Es muß auch auffallen, daß bis Art. 39 eine gewisse systematische Anordnung der Bestimmungen eingehalten ist, während später Wiederholungen von bereits Gesagtem sich finden oder Ergänzungen zu den frühern Artikeln. So führen Art. 7, 8 und 9 die öffentlichen Straßen auf, ebenso wieder Art. 16, 17, 18. 19 und 20. Mit theilweiser Wiederholung beginnt diese Aufzählung neuerdings in Art. 40, 49 bis und mit 58 und 60. In ähnlicher Weise spricht Art. 11 kurz vom Stadtbach, während ausführlichere Bestimmungen über denselben in Art. 59 nachträglich folgen. Die Vorschriften des Art. 31 über die Bänke, Verkaufsladen, sind in Art. 41 abgeändert.

Ganz spät sind in die Redaction I endlich eingetragen Art. 35, betreffend das Verbot der Verhaftung vom Gut Eingesessener, und

Art. 61 (am Schluß), betreffend die Berechtigung zum Holzschlag für die Brücke in den Wäldern der Umgegend. Dieses Privilegium ist von Kaiser Sigmund 1434 bestätigt worden (Arg. VIII. 9 u. 10 und Beilage No. XII dieses Bandes); aus dem Fehlen desselben in der frühern Aufzeichnung dürften sich einige Zweifel gegen den althergebrachten Bestand desselben herleiten lassen. Immerhin ergibt sich aber aus der nachträglichen Beifügung des Art. 61 zu Redaction I, daß auch die zweite, später ausgefertigte Hälfte derselben vor das Jahr 1434 fällt.

Die dritte Redaction endlich fällt über das Jahr 1478 hinaus; sie copirt No. II und trifft die Aenderungen, welche in derselben durch Streichung einzelner Sätze im Laufe der Zeit angebracht worden sind. Der Nachweis hiefür ist durch die dem Texte beigeetzten Anmerkungen geleistet. Nach Schrift und Orthographie fällt diese III. Redaction in das 16. Jahrhundert.

Ueber die jährliche Öffnung des Stadtrodel im jährlichen Gericht an Hilariustag (13. Januar, XX. Tag nach Weihnacht), wie über die zweite Verlesung am Johannestag (zu Sungichten 24. Juni) gibt der Rodel selbst deutliche Auskunft (Art. 62).

Bremgarten an der Grenze des Aargaus und des Zürichgaus. Die Vogtei Bremgarten.

Wenn wir die Landesgrenzen für die ältere Zeit des Mittelalters finden wollen, ist eine Mitbenutzung der spätern Quellen erforderlich, da die frühesten Zeugnisse nur spärlich vorhanden sind. Dabei wird es freilich nothwendig, die zufälligen Grenzverschiebungen und willkürlich zu administrativen Zwecken gemachten Eintheilungen späterer Jahrhunderte von den aus alter Vergangenheit in später abgefaßte Öffnungen übergegangenen Angaben zu unterscheiden. Aus Gründen, die wir hier nicht näher zu erörtern brauchen, bieten die noch erhaltenen Volksrechte und Öffnungen die sichersten Anhaltspunkte, da sie am zähesten am alt hergebrachten Recht wie an der Gerichts- und Landeseintheilung festhalten.

Mit pünktlicher Genauigkeit und Uebereinstimmung im Einzelnen nennen zwei Rechte eine Linie, die in der Nähe Bremgartens vorbeiführt, als alte Grenzmarck, die Linie, welche vom Wendelstein zu Zufikon bis zum Scheffelbach nach Dietikon geht. Die Richtung des Freiamtes (Arg. II. 127) spricht, wie folgt:

Man sol ouch wüssen, vnser herschaft von österrich grafschaft offne vnd also vmbgan, die gôt gon zuffikon an den wendelstein vnd vebergon dietikon anden scheffelbach vnd dz vf gon honrein an die vöran, vnd dz über an den mitel-zürich sê vnd dz vf gon arne an den bach vnd an schnewschleiffen, vnd gon zug an den löwern vnd dz hin an die wagendin stüden, nôch by zoffingen (lies Zuffikon), vnd sol ouch dazwüschenn nieman kein horn erschellen

noch kein gewild vellen noch keinen wighaften bûw han, denne dem es ein landvogt gan.

Ferner sagt die Öffnung von Tätwil (Arg. I. 153): Die von baden möchten ouch mit irem vich ze weyd varen von ir statt bis in lintmagspitz an die dry wasser als die obgenant sint (lintmag, ar vnd rûsz), vsgenomen beschlossen zelgen, von lintmagspitz die rûsz vff vnd dazwischent, bis gen mellingen an die brugg, von mellingen der rûsz nach vff gen zuffikon an den wendelstein, von zuffikon gen berckheim bis in den schäfflibach zwischent Dietikon und Schönenwerd, vnd von demselben schäfflibach bis gen baden zu dem obern tor; vnd da zwischent sölten all brachzelgen offen stan; doch wollte jeman in brachzelgen ichtzit buwen oder säyen, der oder die sölten doch nit mer invachen, dan das si gesayt hetten.

Es ist somit bestimmt festgestellt, daß durch eine Linie, welche von der Reuß südlich von Bremgarten über den Wendelstein zu Zufikon und über die Egg bei Berkon nach dem Scheffelbach bei Dietikon führt, eine Landesgrenze gebildet wird. Von dieser Linie war nur ein Punkt schon in früher Zeit bestritten, da fraglich war, ob als Wendelstein zu Zufikon der dortige Kirchthurm oder aber ein großer Feldstein im Thalacker daselbst zu erklären sei. Der Spruch der Eidgenossen von 1665 entschied für den Glockenthurm zu Zufikon als Landmarke zwischen der Grafschaft Baden und der Herrschaft Knonau. Nichts destoweniger darf die Richtigkeit dieses Spruches bezweifelt werden, da der in der Waldparzelle Wendelloh gelegene große Stein das Wappen der Grafschaft Baden mit den Jahrzahlen 1471 und 1694 trägt und neben ihm noch ein älterer Stein mit dem Wappen des Kelleramtes in Trümmern liegt. (Arg. IX. 59). Der Flur- und Waldname Wendelloh verweist deutlich auf den Grenzstein; große Feldsteine erscheinen überhaupt häufig als Landmarke, auch Bremgartens Grenzschilderung nennt einen «spitzen stein» als Grenzpunkt (Art. 4 des Stadtrodel). Dazu kommt, daß die ursprüngliche Landesgrenze voraussichtlich älter ist, als die Kirche zu Zufikon und die Einführung des Christenthums in dieser Gegend überhaupt.

Daß übrigens dieser Wendelstein schon im 15. Jahrhundert ein bestrittener Punkt war, ergibt sich aus dem im Zürcher Staatsarchiv liegenden Projecte eines ewigen Bundes der Stadt Zürich mit König Friedrich III. und den Herzogen Albrecht und Sigmund von Oestreich vom 17. Juni 1442. Zürich will Oestreich zur Wiedererwerbung der Herrschaft Baden, genannt Grafschaft Habsburg verhelfen, verlangt aber dabei folgende Grenzbestimmung: also begeren wir an üwer küniglich gnad, vns gnädiglich ze gunnend vnd ze erlobend, das die kreiß gangind an den bach ob Dietikon dem dorff, genant der Scheffelbach vnd denselben bach vff vntzit in den berg hin vff vnd die richti vff vntz gen Zuffikon an den Kilchturn; das ist ein merklich zil,

daby jeder teil verstat, woby er den andern sol lassen beliben; und an anderer Stelle: als grenze zwischen vnser statt (Zürich) vnd der grafschaft Baden, wenn diese wieder an Oestreich kommt, da über die kreiss vil ziten har stöß. (Eidgen. Abschiede, Band II, pag. 154.)

Zürich will also zu Gunsten des Knonaueramtes die Grenze bis an den Kirchthurm ausdehnen, unter dem Vorwand, daß dieser ein merklicheres Zeichen sei, als der bestrittene Feldstein. Nach der Beendigung des sogen. alten Zürcher Krieges, in welchem die Eidgenossen ihre Eroberungen behaupteten und die Restitutionsversuche Oestreichs zurückwiesen, wurde dieser Markenstreit 1471 auf der Tagsatzung verhandelt und der oben erwähnte Marchstein im Wendeloh gesetzt. Dem gleichen Stein wurde später wieder die Jahrzahl 1694 eingemeißelt, trotz des entgegenstehenden Spruches vom Jahr 1665. Das Interesse der Mehrheit der Orte verlangte gegenüber demjenigen Zürichs, daß die Grenze gegen den Ziegelbach hin südlich vom Kirchthurm weg hinausgerückt werde, und stimmte zudem mit dem frühern Besitzstand laut bestehenden Localnamen zusammen.

Eine andere Frage ist, ob die genannte Grenze bloß eine Markgenossenschaft oder aber eine Grafschaft scheide. Bezüglich der Deutung der Grenzbeschreibung in der «Richtung des Freiamtes» erscheint die Ansicht von E. Welti in Argovia II, 127 u. ff., als die richtige, daß durch die Öffnung nur der Umfang der freien Markgenossenschaft bezeichnet werden soll, daß daher die wagende stude welche den Grenzbezirk abschließt, bei Zufikon und nicht bei Zofinger zu suchen ist. Die Auslegung von Fr. v. Wyß (Zeitschrift für Schweiz Recht, Band XVIII. Die freien Bauern, Freiämter, Freigerichte und die Vogteien der Ostschweiz im spätern Mittelalter), daß nicht bloß die Grenzen dieser Genossenschaft der freien Leute im Reußthal angegeben seien, sondern diejenigen der Landgrafschaft des Aargaus geht zu weit mit der Annahme, daß nur die nächsten Grenzbestimmungen im Freiamt selbst genau und detaillirt seien und für die dem Freiamt ferner liegenden Grenzen des Aargaus nur noch die allgemeinen Umrisse angedeutet werden. Bei dieser Voraussetzung wäre gerade das Zunächstliegende, die Grenze des Amtes, für welche die Richtung geöffnet wird, im Süden und Westen ganz offen gelassen eine Unbestimmtheit, welche mit der ängstlichen Genauigkeit, welche die alten Öffnungen durchweg auszeichnet, in allzugroßem Widerspruch stehen würde. Die Markgenossenschaft geht also wirklich vom Scheffelbach an den mittlern Zürichsee und sodann längs der Lorze wieder an die Reuß und dieser nach herab bis zur wagenden Stud bei Zufikon, welche beim Einfluß des Ziegelbaches in die Reuß zu suchen ist (in östlicher Ausdehnung stimmen wir der Auffassung von Fr. v. Wyß bei). Wenn die Münze der Abtei Zürich durch alles Aargau bis zur «wagenden Studen bei Zofingen» reicht und somit die Gaugrenze wirklich letztere Marke hat, schließt das keineswegs eine ähnliche Grenzbezeichnung für einen engeren Kreis aus, nur erklärt die allbekannte Gaugrenze den Irrthum des Concipienten.

der Öffnung, welcher in Erinnerung an dieselbe seiner Feder statt Zufikon die Benennung Zofingen entschlüpfen ließ. Die «wagende stude» ist eben nicht ein singuläres Grenzzeichen, sondern eine oft wiederkehrende Marke.

Dadurch ist nun nicht ausgeschlossen, daß die gleiche Grenze im Norden und Osten in einer gegebenen Zeit auch für die Landgrafschaft gilt, daß die Markgenossenschaft des Freien Amtes im Reußthal eine Cent der Landgrafschaft Aargau bildet und zwar die östliche Grenzcent. In der frühesten Zeit des Mittelalters bildete die Reuß die Grenze zwischen dem Aargau und dem Zürichgau und es werden die Gerichtsverhandlungen im Freiamt, wie solche weiter abwärts auf dem rechten Ufer der Reuß, in den Zürichgau versetzt, während die auf dem linken Reußufer damals schon dem Aargau zugetheilt sind (vgl. Pl. Weissenbach, Beiträge. 247 u. ff. Bemerkungen zur Landesgeschichte).

Die Grenze war aber im 13. Jahrhundert offenbar verschoben und der Aargau reichte über die Reuß hinüber, indem er das freie Amt umfaßte. Diese Landgrafschaft stand dem Hause Habsburg zu; an diese Grafen war sie vom Hause Lenzburg übergegangen. Als Graf Rudolf der alte, der Großvater Königs Rudolf, 1232 starb, erbten sie dessen Söhne Albrecht und Rudolf mit seinem Eigen und Lehenbesitz. Bei der Theilung zwischen diesen Brüdern vor dem Jahre 1234 erhielt Albrecht die Landgrafschaft im Aargau, welche ihm den Freien der Grafschaft gegenüber kein anderes Recht gab, als daß sie seine Landtage besuchen mußten. Nach dem Tode Albrechts 1239 fiel diese Landgrafschaft an den Grafen Rudolf von Habsburg, den spätern König. Zur Verwaltung der gaugräflichen Gerichtsbarkeit ernannten die Habsburger ihre Landrichter, als welche genannt werden: 1257 Ulrich von Reußegg, 1273 Hermann von Bonstetten. Der letztere sagt von sich: *vicem lantgravii gerens in Ruistal, quod cum ego auctoritati illustris viri domini mei Rudolfi comitis de Habsburg et de Kiburg, lantgravii Alsatie et Argovie, super homines liberos in Ruistal dinoscar jus advocatie habere ac judiciariam potestatem*, in einer Urkunde vom Juni, wenige Monate vor der Ernennung Rudolfs zum römischen König (29. September 1273). Die ausführliche Begründung der Berechtigung des Richters des Landgrafen im Aargau, auch über die freien Leute im Reußthal zu richten, scheint gerade darauf hinzuweisen, daß die Einbeziehung der Markgenossenschaft derselben in den Aargau verhältnißmäßig neuern Datums war.

Unter des Königs Söhnen und ihren Nachkommen traten als Landrichter auf: 1274 und 1275 Marquard von Wolhusen, 1282, 1293, 1294 und 1298 Ulrich von Reußegg, 1300 und 1302 Hermann der ältere von Bonstetten, 1305 Graf Rudolf von Habsburg, von 1309 an bis 1326 Heinrich von Griessenberg.

Nördlich von der genannten Grenzlinie besteht eine andere große Markgenossenschaft, die sich bis zur Aare erstreckt, östlich von der Limmat, westlich von der Reuß begrenzt. In dieselbe gehört auf der westlichen Seite des Heiters- oder Hasenberges das Amt Ror-

dorf, östlich vom genannten Höhenzuge Twing und Bann Dietikon, von der Schneeschleife bis zur Limmat, von Chrewilsfurt bis zur Brücke von Baden reichend. Dieser letztgenannte Kreis wird am 17. October 1259 von den Grafen von Habsburg an das Kloster Wettingen verkauft und tritt somit in dessen Gerichtsbarkeit ein (Kopp, Geschichte der Eidg. Bünde. II, 1. 472). Die hohen Gerichte in dieser Markgenossenschaft gehören an den Stein zu Baden. Hier waren im 12. Jahrhundert die Grafen von Lenzburg als Grafen zu Baden mächtig. Von ihnen fiel die Herrschaft an die Grafen von Kiburg und zwar bei der Theilung zwischen Hartmann dem ältern und Hartmann dem jüngern um das Jahr 1250 an den erstern, welcher die Besitzungen und die Grafschaftsrechte im Zürichgau erhielt, während Hartmann dem jüngern die Besitzungen im Aargau und in den Burgundischen Landen zugetheilt wurden (Kopp II, 1. 499 ff). Diese Markgenossenschaft gehört in den Zürichgau, dessen Landrichter hier amten. Durch dieses Grenzverhältniß war aber nicht ausgeschlossen, daß die Habsburger, welchen die Landgrafschaft im Aargau zugefallen war, Land und Leute auch inner der Grenzen der Grafschaft Baden und des Zürichgaves besaßen. Solches Eigen in Dietikon haben wir oben zum Jahre 1259 schon nachgewiesen. Immerhin liegt solchem übergreifenden Besitz jeweilen ein specielles Privatverhältniß zu Grunde; so waren diese Habsburgischen Güter bei Dietikon zugebrachtes Frauengut, von Hedwig von Kiburg herrührend. Ein ähnliches Verhältniß war bei der Theilung zwischen Albrecht und Rudolf von Habsburg (1234) geschaffen worden, indem der älteren Linie die Landgrafschaft im Aargau zugeschieden wurde und die jüngere innerhalb dieser Grafschaft Eigen und Lehen erhielt. Am 12. Februar 1263 erwarb sodann Graf Rudolf von Habsburg auch alle Rechte des Grafen Hartmann des ältern von Kiburg und trat in die Herrschaft der Veste zu Baden ein, sodaß von da an die Habsburger, später die Habsburg-Oestreicher, die Vögte zu Baden setzten. Als am 3. September 1263 auch Hartmann der jüngere von Kiburg starb und Graf Rudolf als Vormund der Erbtöchter Anna, neben seinen Vettern Gottfried und Eberhard und dem Grafen Hugo von Werdenberg, die Verwaltung der Besitzungen dieser Kiburgischen Linie im Aargau übernahm, als sodann im Frühjahr 1273 Graf Eberhard von Habsburg die Anna heiratete und beide gemeinschaftlich ihre Habsburgischen und Kiburgischen Rechte im Aargau an Rudolf abtraten, waltete eine Herrschaft im Grenzgebiet an der Reuß. Der Graf Rudolf und seine Söhne setzten nunmehr den Vogt zu Baden auch über ihr Gut im Aargau und so verwischten sich nach und nach die alten Gaugrenzen. Die neue Landesherrschaft Habsburg-Oestreich ersetzte die früheren Landgrafschaftsrechte, und die nördliche Grafschaft, welche an den Stein zu Baden gehörte und erst durch die Hand Kiburgs von Lenzburg an Habsburg gekommen war, wurde später das ampt von der grafschaft von Habsburg, dis heisset das ampt von Baden (Habsburgisch-Oestreich. Urbarbuch, pag. 143) genannt, während die erstere Bezeichnung doch

ehrer der südlich der Grenzlinie gelegenen Landesgegend gebührt hätte, wo die Landgrafschaft vom Hause Lenzburg direct an die Grafen von Habsburg übergegangen war und wo schon der Großvater König Rudolfs, Rudolf der alte, als Landgraf amtete.

Die Stadt Bremgarten liegt nun an der Grenze der beiden Grafschaften und zwar auf der Seite der Grafschaft Baden. Im Freiamt oder im Aargau im Reußthal ist noch der Kelnhof zu Lunkhofen inbegriffen, das Kelnamt ze lvnkofft ze Ergöw in dem rüßthal (Oestreich. Pfandbuch bei Kopp, Geschichtsblätter II, 163), welcher als Murbachischer Hof an das Stift zu Luzern gehört. Die Grenze dieses Kelleramtes ist in seiner Öffnung bestimmt, wie folgt: man sol ouch wüssen, das dz gericht ze lunkhofen gat vom ziegelbach vncz an stampfenbach vnd dazwüschend, vnd sol nieman dazwüschend noch in eines herren grafschaft kein horn erschellen, kein gewild vellen, noch keinen wigghaften bûw han, denne dem es ein lantgraf gan (Argovia II, 131.) Dieser Ziegelbach, der südlich von Zufikon und der Buhholtern in die Reuß fließt, bildet nicht nur die nördliche Grenze des Kelleramtes, sondern ist auch der Anfangspunkt der Vischenz derer von Bremgarten (Stadtrödel, Art. 1), welche Vischenz Zinsfische an den Stein zu Baden zu geben hat (Arg. VIII.). Ein weiterer Beweis, daß nicht nur das Gebiet, auf dem Bremgarten erbaut wurde, sondern alles Land nördlich der Hauptgrenzlinie an die Veste Baden gehört oder in der Grafschaft Baden liegt.

Wenn die Brücke in Bremgarten schadhaft ist, hat die Stadt das Recht, ihr Vieh auf die Weide von Zufikon zu treiben (Stadtrödel Art. 47 und Öffnung zu Zufikon, Art. 18. Arg. IX, 53). In dieser Berechtigung liegt wol eine Erinnerung an die alte Weidberechtigung, aus der Zeit herrührend, als das Gebiet Bremgartens noch einen Theil der großen Mark- und Weidgenossenschaft bildete und noch nicht als Stadtgebiet eximirt war.

Die niedere Gerichtsbarkeit in Zufikon und Niederberkon, welche beide unzweifelhaft zur Grafschaft Baden gehören, wurde vom Schultheißen von Bremgarten geübt, auch ein Hinweis auf einen nähern Zusammenhang. Es ist zudem darauf aufmerksam zu machen, daß sich der Twing von Zufikon zum Theil zwischen das Stadtgebiet und die Grafschaftsgrenze hineinlegt, der Reuß nach aufwärts bis zum Ziegelbach (Öffnung von Zufikon, Arg. VIII, 51/52). Hier erhob sich hart an der Grenze, gegenüber dem Kloster Hermetschwil, auf der Anhöhe Buhholtern an der Reuß eine Burg, deren Ruinen heute noch erhalten sind als mächtige Steinblöcke. Dieses Schloß wird von Zurlauben und Stadlin die Burg Schwarzenberg genannt und behauptet, daß es den Freien von Eschenbach gehört habe, als deren Besitz es bei der Blutrache für den ermordeten König Albrecht zerstört worden sei. Für diese Angabe findet sich keine urkundliche Bestätigung, was wol für die Zeit im Anfang des 14. Jahrhunderts auffallen muß. Wahrscheinlicher ist, daß die Burg, welche für die Stadt Bremgarten und für die Reußbrücke in bedrohlicher Nähe

unbequem genug sein mußte, schon früher gefallen, vielleicht in den Fehden, welche zwischen Rudolf von Habsburg und seinen Vettern Gottfried und Eberhard von Habsburg um das Jahr 1250, während der Kämpfe zwischen den Anhängern Friedrichs II. und den päpstlich Gesinnten, die Gegend beunruhigten (vgl. Pl. Weissenbach, Schlußbericht über die Schulen in Bremgarten pro 1850/51, pag. 50 u. 51, der sich für die Zeit der Blutrache ausspricht). Daß die Eschenbacher auf der Buhholtern gewaltet haben, ist zwar an sich nicht unwahrscheinlich. Abgesehen davon, daß auf einem Stein der Ruine das Eschenbacher Wappen gesehen worden ist, sprechen Urkunden dafür, daß das Haus Eschenbach in der unmittelbaren Nähe begütert war. Am 12. Februar 1265 verweigert Ritter Helstab dem Murbachischen Hof zu Luzern den Zins von einem Hof zu Niederlunkhofen, weil er denselben mit dem Zehnten von den Schnabelburgern will erworben haben, wird aber vom geistlichen Gericht zur Zahlung verhalten. Bekanntlich sind aber die Schnabelburger nur eine Seitenlinie der Eschenbacher, gegründet von Berchtold, dem Sohne jenes Walter von Eschenbach, welcher 1173 beim Grafen Arnold von Baden aus dem Hause der Lenzburger erscheint.

Der Umstand, daß das Gebiet Bremgartens in der Grafschaft Baden lag, schließt nun keineswegs aus, daß dasselbe Eigenthum der Grafen von Habsburg war, welche daselbst zuerst einen festen Thurm besaßen, um welchen sich nach und nach die Stadt anlegte, ursprünglich wol zum Schutze des Reußübergangs und des Zolles daselbst bestimmt. Dieser Thurm bildete einen festen Brückenkopf, der, von den Aargauischen Besitzungen aus auf das rechte Reußufer vorgeschoben, den freien Eintritt in den Zürichgau sicherte und die Verbindung mit den Gütern der Habsburger am Hasenberg und an der Limmat erhielt.

Wir dürfen uns auch nicht wundern, wenn Bremgarten so im Zusammenhang mit den Habsburgischen Städten im Aargau genannt wird, wie wenn es selbst zum letztern gehörte. So nimmt König Rudolf am 3. Mai 1278 bei der Versicherung des Heiratsgutes bei der Verlobung seines Sohnes Hartmann mit Johanna, der Tochter des Königs Edward von England, auf die Besitzungen im Aargau von der Verpfändung aus: die Städte Bremgarten, Meienberg und Brugg und die Güter im Eigen (*totam Argoiam, secundum quod quondam comes Hartmannus junior de Kyburg et piae memoriae Albertus genitor noster et comes de Hapsburg Eberhardus patruelis noster habebant et possidebant, exceptis opidis Bremgarten, Meienberg et Brugge et bonis suis in praedio quod vulgariter dicitur in deir eigen*. Kopp, Geschichte der Eidgen. Bünde I. 1, 208). Damals war eben die einheitliche Verwaltung Habsburgs bereits eingeführt und es kam nicht mehr darauf an, die historisch gegebenen Grenzunterschiede und Grafschaftszugehörigkeiten auszuschneiden.

Ebensowenig wird über die territoriale Zugehörigkeit entschieden durch die Aemtereintheilung des Habsburgisch-Oestreichischen Urbars und Pfandrodels. Hier gab die Zweckmäßigkeit der Verwaltung der Einkünfte und gar oft die Person des Pfandinhabers den Eintheilungs-

grund. So spricht der österreichische Pfandrodel von 1281—1300 von einer Vogtie ze Bremgarten, welche Vogtei in die verschiedensten Aemter hinübergreift und rechtshistorisch keinerlei Berechtigung hat. Dieser Vogtei werden nämlich Pfänder zu Rotölfswile (Rottenschwil), Hermanswile, Staffeln und Egenwile zugetheilt, welche Ortschaften doch in das officium Muri gehören, und anderseits ebenso Pfänder zu Tachelshofen, das unbestritten einen Theil des officium Meienberg und des freien Amtes bildet.

Es scheint, daß diese Vogtei sich an die viel wichtigern Verpfändungen in Bremgarten selbst anlehnt; es lautet nämlich die betreffende Stelle: her rûdolf von Barre hat ze pfande in dem dorfe ze Rotölfswile, das in die vogtie ze Bremgarten höret, XVIII mutte kernen geltes vnd ein pfunt den. geltes vnd spricht, es sie aber sin lehen. Item her heinrich von Remingen hat ze pfande ze Hermanswile, Staffeln und Egenwile. her wernher von wile hat in der vorgenannten Vogtie ze Bremgarten ze pfande ze tachelshofen *iiij* *℥* geltes vnde hat ze pfande den zol ze Bremgarten, der giltet XXV stuck vnd XXV mutte roggen vnd ein pfunt den. vnde *ij* seizhosen (Hosen von dünnem leichtem Wollenzeug), vnde hat ze pfande an hofstette zinsen in derselben statt drithalb pfunt geltes vnde ze pfande den werschatz an der brugge ze Bremgarten, der giltet V pfunt, vnde die vischenze in derselben stat, diu giltet XII schil., die hat er ouch pfandes. Item dirre summe ist LXVI stuck vnde V vierteil roggen vnd ein swin vmbe X schil. vnd XVIII pfund vnde *ij* schil. den. Sô geltend die mülinen ze Bremgarten VII mutte kernen vnd VIII mutte roggen vnd ein swin vmbe X schil. Dasselbe gelt von mülinen ist ledie vnd nit mer. (Dr. Pfeiffer, Habsb.-Oestreich. Pfandrodel, pag. 337.)

Andere Pfandinhaber *in officio Bremgarten* nennt der im Staatsarchiv Zürich liegende Theil des Oestreichischen Pfandrodels zu den Jahren 1292—1294: *dominus de eschibach, dom. gotfridus de hivnaberg, dom. de baldegge, dom. marwardus de rissegga, dom. volr. de rissegga, dom. hartmannus de halwil*, zusammen für 530 Mark, *et notandum quod quelibet marca est obligata pro X marc.* (Kopp, Geschichtsblätter II, 199.)

Als Graf Rudolf von Habsburg dem Grafen Eberhard und seiner Frau Anna von Kyburg 1273 für die Abtretung aller Rechte und Besitzungen im Aargau zwischen Aare und Reuß 1400 Mark Silber versicherte, wurden die Einkünfte in Bremgarten einfach aufgeführt: *summa de Bremgarten obligatorum reddituum marcae XIII librae II.* (Habsburg-Oestreich. Pfandrodel, 345.)

Einkünfte in Bremgarten wurden ferner verpfändet 1315 an Heinrich von Griessenberg, Landvogt im Aargau und seinen Bruder Lütold, 1317 an Hugo zu der Sunne, Burger Basels, 1323 an Anna von Rinach, geb. von Schwarzenhorn, für ihre Heimsteuer für Berchtold von Rinach, 1339 an Götz von Bubendorf. (Kopp, Geschichtsbl.)

Auf dem großen Lehentag zu Zofingen am 25./27. Januar 1361 war endlich Johann von Eichiberg, Schultheiß zu Bremgarten, von Herzog Rudolf belehnt worden mit Pfandschaft vf den gülden vnd nutzen ze Ergoew in dem rüßthal vf dem Kelnampt ze Lvnkofft vnd vf dem ampt, genant das fry ampt, vnd vf dem zol ze Bremgarten; auf diese Gült wurde später der Effinger von Brugg verwiesen und 1369 Hartmann, Andres und Clara von Rotenburg (Kopp, Geschichtsblätter. II, 163).

Die Einkünfte der Vogtei Bremgarten waren somit je nach Umständen mit verschiedenen andern Pfändern verbunden und erlauben keinen Schluß auf Umfang und Charakter dieser Vogtei oder dieses Amtes.

Ferner ist zu beachten, daß das Gebiet Bremgartens auf das linke Ufer der Reuß hinübergrieff in das Amt Hermetschwil, wie anderseits Hofstätten in der niedern Stadt dem Kloster Hermetschwil zinspflichtig waren (vgl. Anmerkung zu Art. 6 des Stadtrodels).

Die Rechtsverhältnisse sind eben nicht mehr klar und bestimmt abgegrenzt; gerade im 13. Jahrhundert, wo Bremgarten zuerst urkundlich erscheint, vollzieht sich eine vollständige Umbildung derselben. Aus der Landgrafschaft einerseits und dem Allodialbesitz und Grundeigenthum anderseits entstand eine neue Landesherrschaft. Die aus der Landgrafschaft hergeleitete Vogtei über die freien Leute, die Kirchenvogtei über die Gotteshausleute, welche nur über Dieb und Frevel richtet, und die grundherrliche Vogtei mit Twing und Bann vermischen sich in der Hand des einen Besitzers. Die große Zersplitterung aller dieser Rechte in der Hand vieler Dienstmannen und Lehenträger ist geeignet, die Verwirrung immer mehr zu steigern. Je mehr die Geldbedürfnisse der Herrschaft wachsen, desto mehr Rechte werden verpfändet und desto höher werden die Steuern getrieben, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben als von Rechteswegen unveränderliche als Ersatz für die Leistung von Kriegsdienst auf freien Leuten lasten, oder ob sie nach der Willkür des Herrn veränderliche Steuern auf Eigenleuten seien. Die Lehen, welche ursprünglich nur Reichsfreien übertragen werden konnten, gehen mit der Zeit auch auf deren Ministerialen, die ritterbürtigen Geschlechter über, und werden schließlich auch den Bürgern der Städte zugänglich. Mit der Zahl der Bewerber und Inhaber steigert sich die Zersplitterung immer mehr und es hält schwer, zur Ermittlung der ursprünglichen Rechtsverhältnisse den richtigen Faden zu finden. Gerade zur Begründung der Vogtei Bremgarten fehlen uns aber neben dem Titel des Pfandrodel alle und jede urkundlichen Anhaltspunkte.

Wer die Einkünfte dieser Vogtei bezog, ob der Schultheiß der Stadt oder ein besonderer Meier, ist nicht bekannt. Der Stadtrodel erwähnt freilich einen Meier und das Haus (das hus), welches dem Förster von Wolen den Pfenning bezahlt (Art. 3). Es bezeichnet dieses Haus die Verwaltung, nicht etwa jenes feste Haus des Grafen, welches von Rudolf 1261 dem Kloster Engelberg geschenkt wurde.

Später erscheint der Meier nicht mehr; er wurde freilich überflüssig, als sämtliche Einkünfte verpfändet waren.

Art. 1 und 2.

Die Vischenzen der Stadt Bremgarten. Der Stadtrodel unterscheidet zwischen den Vischenzen, welche der Stadt insofern zugehören, daß die innerhalb derselben gefangenen Fische auf den Markt zu Bremgarten zu bringen sind, und zwischen der Berechtigung zum eigentlichen Fischfang, welche dem einzelnen Bürger zusteht. Ein Drittes ist sodann die Vischenzberechtigung, welche nicht mit jenem Marktrecht zusammenhängt, sondern als Recht des Landgrafen frei verliehen wird und zwar von den Herzogen von Oestreich als ein an den Stein zu Baden gehörendes Recht gegen Entrichtung der Zinsfische an die Herrschaft; dieses Vischenzrecht ist wieder die Berechtigung zum ausschließlichen Fischfang für den Beliehenen, welche nur etwa beschränkt ist durch das Recht der einzelnen Bürger innerhalb engster Kreise.

Was nun dieses Recht eines jeden Bürgers betrifft, selbst Fische zu fangen, ist dasselbe in Redaction I des Stadtrodels nur räumlich beschränkt auf das Gebiet von einem Stadtgraben zum andern; in Redaction III findet sich dagegen die weitere Eingrenzung, daß der Fischfang nur mit der watten, dem streif (dem Hand- und Streifgarn, im Gegensatz zu der in den Fluß gelegten Reuse [Rüschchen] und dem festgespannten Garne, das vom Schiffe aus manipulirt wird) und der Angelruthe gestattet wird. (Vgl. Argovia IV. 101 und 114, die Fischerordnung zu Kadelburg, in: J. Huber, der Stift Zurzach niedere Gerichtsherrlichkeit in Kadelburg.)

Die Verpflichtung, die Fische nach Bremgarten auf den Markt zu tragen, besteht für die Vischenz vom Ziegelbach bis zum Twing von Eggenwil. Der Ziegelbach ist die Grenze des Kelleramtes (über diese Grenzscheide Näheres oben); dessen Öffnung setzt den Ziegelbach auch als Grenze für die dortige Vischenzberechtigung in Art. 8 fest, welcher lautet: vnd ist zu wüssen, das die fischenczen zwüschent ziegelbach vnd stampfebach die drye tag dem vogt sond so vil fischen geben, dz er vnd die mit im da sind (zum Vogteigericht), genuog habent, vnd sond denne damit ir fischenczen verzinset han (Arg. II, 131). Diese Vischenz ist 1417 am 8. Februar von der Äbtissin von Königsfelden an Schultheiß und Rath Bremgartens verliehen worden (Arg. VIII, 21), ein fernerer Beweis, daß die Abfassung des Stadtrodels älter ist, da er die Ausdehnung der Fischenzrechte Bremgartens über den Ziegelbach hinaus noch nicht kennt.

Die nördliche Grenze der Vischenz ze Egenwile hervf wird in Urkunden des 15. Jahrhunderts genauer bezeichnet: uacht an by eicheberg schür vnd dar gegenüber an dem stein, den man nempt schadwart, und die südliche: ob Hermanswil in das ortt, das man nempt im sak vnd dar gegenüber an den

scheidbag, zwüschent der von niderlunkhoff zelg und des sidlers geißhoff, genempt an krottenueld (Argovia VIII, 21 u. ff.).

Als Ulrich Sydler, Burger zu Bremgarten, 1388 von den Herzogen zu Oestreich mit dieser Vischenz belehnt wurde, verpflichtete er sich mit Brief vom 8. April ausdrücklich: mit derselben vischentzen vnd vischen, die ich, min erben ald nachkomen darinne geuahent, gemeiner stat gehorsam ze sin, ze mark ze bringen vnd ze tragen vf der stat vischmarkt, als ir rodel wiset vnd saget, an alle genar (Argovia VIII, 20).

Die Vischenz gab als österreichisches Lehen jährlich 60 Zinsfische, isner genannt (Fische, welche im Winter gefangen werden durch Einhauen von Löchern in den zugefrorenen Fluß. Argovia IV, 119, die Fischereirechte zu Kadelburg betreffend), auf Andreas Tag, den 30. November, und zwei Rüsvische oder lechse auf Anfang März (Argovia VIII, 20 u. ff.). Mit der Vischenz ist 1375 Rudi Sydler belehnt, 1388 Ulrich Sydler. Der Verleihung der Vischenz geht die Verleihung des Fischdienstes, des Bezuges der an die Herrschaft zu entrichtenden Zinsfische, zur Seite; dieser Fischdienst war vor 1386 dem Schultheißen Wernher Schenk von Bremgarten von Herzog Leopold III. verliehen worden; als Leopold und Wernher Schenk am 9. Juli in der Schlacht bei Sempach fielen, wurde das Lehen ledig und vom Sohne des gefallenen Herzogs, Leopold IV., dem Dicken, am Allerheiligen-Abend, 1. November 1386 an Hans Segesser, Schultheiß zu Mellingen, dessen Wirthin Verena und alle ihre Erben übertragen, worauf es lange Zeit bei der Familie der Segesser verblieb.

Die Vischenz selbst erscheint 1388 zum letzten Mal einheitlich verliehen; in spätern Urkunden ist das Lehen getheilt: 1412 haben Henslin Schilling und Henslin Reig einen Viertel, Hemmann und Hermann Mayer einen andern Viertel und Beringer Sydler, der Rechtsnachfolger des oben genannten Ulrich, nur noch die zweite Hälfte. Dieser Beringer Sydler brachte jedoch später auch den Antheil des Hans Reig an sich und machte das Zugrecht geltend, als Schultheiß und Rath den Antheil des Schilling für die Stadt erworben hatten. 1429 wurde dieses Zugrecht durch Spruch der eidgenössischen Orte anerkannt und Bremgarten nur das Recht gewahrt, daß die Fische aus dieser Vischenz zu Bremgarten auf den Markt gebracht werden müssen; ebenso hat Beringer die von Bremgarten für den Kaufpreis schadlos zu halten.

Erst im Jahre 1484 erwarben Schultheiß und Rath Bremgartens die Vischenz von den Erben des Kaspar Sydler, nachdem in der Zwischenzeit viele Anstände zwischen der Stadt und den Sydlern, die nach Luzern gezogen und daselbst zu Bürgern waren angenommen worden, durch die Orte hatten entschieden werden müssen; die Eidgenossen waren als Lehensherren an den Platz der Herzoge von Oestreich getreten und daher zum Spruch berechtigt. Diese Streitpunkte bezogen sich namentlich auf die Fache und den Fellbaum in der Reuß, durch welche sich die Sydler in ihrer Vischenz beeinträchtigt glaubten.

Unabhängig von der bis jetzt besprochenen großen Vischenz vom Ziegelbach bis zum Stein Schadwart bestand nämlich die rechtung zu dem fach und fellbovm in der rüß ob der brugg und der mülin. Um den Wasserwerken auf beiden Reußufern während des ganzen Jahres für genügenden Wasserzulauf zu sorgen, waren in der Mitte der Reuß von der Brücke aufwärts zwei große Dämme (Vache, Fächer) angelegt worden, welche das Wasser den beiden Ufern zulenkten. Bei niedrigem Wasserstand konnte der mittlere Lauf zwischen den Dämmen durch einen Schlagbaum, den Fellbaum, ganz abgesperrt werden, um den Wasserstand auf den beiden Seiten künstlich noch mehr zu erhöhen. Auch diese Rechtung war österreichisches Lehen, wie die Bruggmühle selbst und umfaßte nicht nur das Recht, die zum Betrieb der Mühle erforderlichen Schwellen und Wührungen in der Reuß zu halten, sondern auch die Befugniß, die Fischerei bei diesen Schwellen auszuüben. Noch heute heißen die für die Wasserwerke an der Reuß ob der Brücke erstellten mächtigen Steindämme, welche die Stelle der frühern hölzernen Fächer vertreten, «Fellbaum» und wird die Vischenz beim Fellbaum besonders verpachtet. Dieses Recht zum Fellbaum ist 1426 durch Schultheiß und Rath Bremgartens zu gemeiner Stadt Handen von Rudi von Wil für sich und Namens seiner Tochtermänner Hensli und Konrad Sager, die Müller auf der Brugg, erworben worden. 1427 traten auch Ulin Müller und Hans Reig alle Ansprüche auf diese Rechtung an Bremgarten ab und 1429 verkaufte endlich Walter Sager, ein Bruder oder Vetter der obgenannten Sager, Plebanus in Lunkhofen, seine Rechte an Bremgarten (*piscina quae vulgo appellatur fach in rusa super pontem cum aquaductu vocatur velbom sito versus molendinum*). Seither verblieb diese Rechtung der Stadt; viel wissen die Urkunden des Archivs und die Abschiede der Eidgenossen von den Differenzen zu erzählen, welche wegen der Höhe der Fache, wegen des Schließens und Öffnens des Fellbaumes auf Klage der Schiffer zwischen Luzern und Bremgarten sich erhoben. (Die Nachweise für obige Angaben finden sich in meinen Regesten des Stadtarchivs Bremgarten, Argovia VIII, 20 u. ff.)

Beim Rechte, in der Reppisch zu fischen, wird Bremgarten 1423 durch Spruch von Burgermeister und Rath Zürichs, gegenüber der Bestreitung durch Johann, Abt des Gotteshauses Sanct Blasien, und den Vogt zu Birmensdorf, Heinrich Bletscher, Bürger von Zürich, geschützt; doch sind bei der Ausübung des Rechtes die Anstößer nicht zu schädigen (Argovia VIII, 20).

Der Jonerbach, welcher von Hedingen her durch das Jonenthal und das Dorf Jonen in die Reuß fließt, ist als reich an Forellen bekannt.

Das Recht, in der Bünz zu fischen, wird durch Aufnahme von Kundschaft vor dem Vogt der Eidgenossen in Wagenthal, Heinrich Obrest, Bürger Zürichs, und vor dem Ammann zu Luzern, Peterman von Lütishofen, 1439 von vielen Zeugen als ein von Alter her bestehendes bezeugt, sowie daz inen (denen von Bremgarten) sem-

lichs von einem lantzgrafen daselbs ze wolen noch andren nie gewert noch gespert worden (Argovia VIII, 24). Durch Spruch der VIII Orte von 1576 wurde dieses Recht ausdrücklich auf den Twing Wohlen beschränkt, weiter hinauf stehe es dem Kloster Muri zu (Argovia VIII, 26. u. 27).

Zur Zeit der Abfassung des Stadtrodels hatte Bremgarten das Recht noch nicht erworben, bei den Zäunen und Fachen zu Werdt zu fischen, wobei es durch Spruch des Vogtes Hans Waldmann 1477 geschützt wird (Argovia VIII, 25).

Art. 3.

Recht zum Holzschlag in den Wäldern zu Wohlen. Die Berechtigung zum Holzschlag gemeinsam mit denen von Wohlen in deren Hölzern bestand bis 1431; dieser Berechtigung stand die Verpflichtung Bremgartens gegenüber, die von Wohlen freizuhalten von Zoll, Inmi und Wehrschatz (Ymi ist die Abgabe beim Fruchthandel auf dem Markt der Stadt), sowie ihnen (denen von Wohlen, bezw. deren Förster) zu Weihnacht und an der Faßnacht je ein Brod oder einen Pfenning aus dem Haus zu Bremgarten zu geben. 1431 war die alte Grenzbezeichnung des «alten Schumbels» nicht mehr bekannt; daher werden durch Spruch der Orte die gesetzten Marchsteine als gültige Grenze anerkannt, sodaß die Besitzungen Bremgartens einerseits und der Dorfleute von Wohlen anderseits fest abgegrenzt sein sollen, und jeder Gemeinschaftsbesitz aufhöre. Dagegen hört auch die Leistung von Brod oder Pfenningen an den Förster auf und einzig das Recht auf Ymifreiheit wird denen von Wohlen vorbehalten. Durch Spruch der VIII Orte wurde aber diese Befreiung auf die Früchte beschränkt, welche die von Wohlen selbst angebaut oder innerhalb des Bötzberges (also innerhalb der Grafschaft) gekauft haben, um sie zu Markt zu bringen (Argovia VIII, 19 u. 41).

Da seit 1431 die Berechtigung Bremgartens auf Wohlener Gebiet erloschen ist, fehlt Art. 3 in der Redaction II und III des Rodels.

Vorbehalten blieb Bremgarten das Recht zum Holzschlag in den Wäldern zu Wohlen zum Bau seiner Brücke, worüber Art. 61 handelt.

Art. 4 und 45.

Die Banngrenze Bremgartens. Die Gerichte Bremgartens reichen oben hinaus bis zum Krähenbühl, von da bis zum Siechenhaus und bis zur Hagenbuche. Diese Grenze ist ziemlich unbestimmt. Fest steht nur der Krähenbühl, der Hügel an der Lunkhoferstraße, auch Sentenhübeli genannt, auf welchem die Kochkapelle stand, in späterer Zeit ein Richtplatz für das Schwert (vgl. Anmerkung zu Art. 5). Wo das hier erwähnte Malatz- oder Krankenhaus stand, ist nicht mehr bekannt, jedenfalls ist nicht das sogen. Sondersiechenhaus gemeint, welches auf der andern Seite der Reuß in der Nähe der jetzigen Ziegelhütte lag. Wahrscheinlich war dasselbe außerhalb des Stadtgrabens, wo jetzt das Missionskreuz steht, sodaß, dem heutigen Bann

entsprechend, das Gebiet vom Krähenbühl an zwischen Lunkhoferstraße und Reuß zur Stadt gehörte, und von da eine Linie in die Nähe des Hofes Bibilos zur Hagenbuche und von dort hinab zur Reuß zu ziehen ist. Diese Hagenbuche nennt auch die Dorfföffnung von Eggenwil als Grenzmarke: Der Twing und Bann von Egenwil fangt an zu der Hagenbuch bei dem Markstein hinter der Bibenloß, zeigt hinab an die Reuß u. s. w. (Argovia IX, 135.)

Unten hinaus, auf der linken Seite der Reuß, gehen die Gerichte bis zum Rabenstein, der auf dem Galgenrain steht, links von der neuen Landstraße nach Wohlen in der Nähe des Waldanfanges; der Galgenrain wird jetzt von der Eisenbahnlinie durchschnitten. Derselbe wird schon in einer Urkunde von 1347 erwähnt. Der Freie Heinrich von Reußegg, Kirchherr der Kirche zu Bremgarten, leiht im Einverständniß mit dem Leutpriester Marchwart dem Schultheißen Johann von Eichiberg das Kirchengut, auf dem der Galgen steht und das an die alte Straße grenzt, welche aus der untern Ebene gegen Fischbach hinabführte (Argovia VIII, 110). In der gleichen Urkunde wird bächlon erwähnt, das Bächlein, das die Grenze gegen Fischbach bis zur Reuß bildet und im Rodel bezeichnet wird: danden vntz zum bechlen. Die Grenzlinien sind nämlich vom Galgenrain aus nach zwei Seiten zu ziehen, einmal östlich zur Reuß, wie soeben bemerkt; sodann vom Galgenrain hinauf zur Wohlenerhalde und dieser nach bis zum spitzen stein, der an der alten Straße nach Bünzen in den drei hohlen Gassen steht. Die Wohlenerhalde ist urkundlich 1438 genannt (Argovia VIII, 29). Die Grenze ist jedenfalls ungefähr die heute noch bestehende, welche den Wald zwischen Bremgarten und Wohlen scheidet (vgl. die Anmerkungen zu Art. 3).

Wer innerhalb dieser Gerichte seßhaft ist, muß auch mit der Stadt dienen, d. h. Kriegsdienst und Steuer leisten. Die Steuer der Stadt betrug im 13. Jahrhundert 13 Mark 2 Pfund. (Brugg entrichtete zur gleichen Zeit 12 Mark, Sursee und Sempach je 10.)

Die Reisepflicht war somit beim Erlaß des Stadtrodels noch auf das enge Stadtgebiet beschränkt. Später wurde dieselbe mit den fortlaufenden Erwerbungen der Stadt auf das umliegende Gebiet ausgedehnt, auf den Hof Bibellos, die Dörfer Zufikon, Berkon, Rudolfstetten und Friedlisberg, endlich auf das Kelleramt. 1476 am 12. Juni entschied Zürich einen Anstand zwischen Bremgarten und Lunkhofen dahin, daß die von Oberwil mit denen von Lunkhofen zu dienen und zu steuern haben und nicht mit denen von Bremgarten; ebenso fällt die Halssteuer von Landzöglingen an Lunkhofen. Ob Lunkhofen bei Reisen je nur den dritten Mann zu stellen habe und Bremgarten zwei, bleibt weiterer Kundschaftsnahme vorbehalten (vgl. Beilage XVII). 1502 wurde die Steuer- und Dienstpflicht der Höfe Zufikon und Berkon gegenüber Bremgarten durch Spruch der Eidgenossen anerkannt; ausgenommen sind nur Leute aus dem sogen. nachjagenden Amt Rordorf, welche in dieses Amt dienen müssen, wenn sie auch auf den genannten Höfen seßhaft sind (Argovia VIII, 11).

Anderseits waren der Bürger von Bremgarten Einkünfte und Güter im Freiamt von der Reise- und Steuerpflicht befreit (Beilage XV).

Art. 5.

Die Richtstätten Bremgartens. Der Stadtrodel kennt nur drei Richtstätten, die eine an der Grenze des Stadtbannes gegen Eggenwil, beim Kreuze zu Bibellos; die andere auf dem Wasen bei der Kochkapelle, auf dem Krähenbühl oder Sentenhübeli, an der Straße nach Lunkhofen, und die dritte auf der oberñ Ebene, wo sich die Straßen nach Wohlen und Fischbach scheiden. Bei der Abfassung dieser Urkunde besaß Bremgarten den Blutbann noch nicht, derselbe wurde ihm als neue Gnade erst durch Kaiser Sigmund mit Brief vom Mai 1434 verliehen (Argovia VIII, 9, und Beilage Nr. XIII in diesem Bande). Mit der Verleihung dieses Hoheitsrechtes stieg auch die Sorgfalt, welche man der Kriminaljustiz angedeihen ließ, und die Zahl der Richtstätten mehrte sich, sodaß eine spätere Redaction des Stadtrodels (aus dem 17. Jahrhundert) neun Richtstätten aufzuzählen weiß: Ouch sol man wüssen, dz vnser statt sol ein hochgericht han, daran man liblos tuon sol mit dem strangen, dz ouch sonst nieman brüchen sol. vnd wenn man mit dem schwert liblos tuon wil, dz sol man tuon oben vs zuo den drü crützen zu bibenlos vnd vffen wasen gegen kochkapel, do man dz fasnacht-für brennt, vnd vndenvs vff dem wäsemli, dz zur linggen hand lit, so man am stalden vf hin gan wil, heiszt zum haldenden weg, vnd vff der ober ebni an der wegscheidi, do der weg nach lentzburg, der ander gon mellingen got, heißt zuo gräbern by dem hohen crütz, vnd mit dem brand sol man liblos tuon vff derselben ebni vornen bi der strasz (Argovia II, 146).

Die Vergleichung der beiden Bestimmungen zeigt, daß die alten drei Richtplätze der Stadt später für das Schwert reservirt wurden; es ist derjenige beim Bibellos und der Kochkapelle, jeweilen bei den Kreuzen an der Grenze des Stadtbannes; der dritte Platz wurde mißverstanden in zwei zerlegt, indem aus dem haldenden weg zun grebern zwei Orte hergeleitet wurden: der haldende weg, der beim wäsemli oberhalb des spätern Kapuziner-Klosters vorbei zum Hammer und von da zu den drei hohlen Gassen führt, und der Scheidepunkt der beiden Straßen auf der Ebene beim hohen Kreuz, welcher von Bullinger deutlich der haldende weg zu den grebern genannt wird. Nur der letztere Platz ist also eine wirklich alt-hergebrachte Richtstätte. Hier stand auch der rawenstein, auf dem Galgenrein, wiederum an der alten Grenze des Stadtbannes. Diese Banngrenze war erst im Jahre 1348 verschoben worden, als Schultheiß Johann Eichiberg von Bremgarten seine Matte beim Galgen der Bauersame von Wohlen zu gemeiner Allmend abtrat und dafür von deren gemeiner March den Holzboden bei der Wolfsgrube erhielt. (Argovia VIII, 40). In Fortsetzung des Mißverständnisses war auch

der Richtplatz des Galgens unterschieden worden von einem besondern Platz für das Schwert beim hohen Kreuz, während diese beiden Stellen ursprünglich zusammenfielen.

Der Hof Bibellos, wie der bei demselben gelegene Hof Ittenhart liegen hart an der Grenze des Bannes Bremgarten, gehören aber nicht mehr zu demselben, sondern zum Amt Hermatswil oder Krummamnt; die Höfe sind österreichisches Mannlehen und waren im Anfang des 15. Jahrhunderts an Ritter Heinrich Geßler als Oberlehensherrn am Platze der Herzoge als Grafen von Habsburg verliehen, welcher Rutschmann Landammann zu seinem Amtmann im genannten Amt ernannt hatte. Unter Geßler als Oberlehensherr waren diese Güter österreichisches Lehen derer von Seengen, unter welchen schon Rutschmann Landammann mit den Gütern zu Ittenhart belehnt gewesen war. Diese Güter gingen sodann auf Rutschmanns Sohn, Rudolf Landammann, Schultheißen zu Bremgarten über, zu dessen Gunsten das Kloster Muri 1408 auf den ihm zustehenden Zehnten auf dem Hof Bibellos verzichtete und dafür Gülten auf der Vogtei zu Isenbrechtswil erhielt. Diese Güter wurden von Landammann von der Lehensherrlichkeit derer von Seengen losgekauft und im Juni 1435 wurde von den Boten der eidgen. Orte auch die Loslösung von der österreichischen Lehenspflicht anerkannt, unter dem Vorgeben, daß die Güter ursprünglich frei ledig Eigen gewesen, von Rudolf Landammann erst zu österreichischem Mannlehen gemacht und jetzt von Claus Landammann wieder befreit worden seien. Als freies Eigen sollen diese Güter jetzt nach Bremgarten dienst- und steuerpflichtig sein (Argovia VIII, 10). In der Folge wurde freilich das richtige Verhältniß wieder hergestellt, wornach diese Höfe zum Krummamnt wie auch zur Pfarrei Eggenwil gehören. Dieselben wurden 1466 (Argovia VIII, 34, ist der Druckfehler 1460 21. December in 1466 zu berichtigen) von dem Schwiegersohn des Claus Landammann, Wernher Moser, Bürger Bremgartens, mit Einwilligung seiner Frau Margreth Landammann und ihres Sohnes Kaspar Moser, Leutpriester zu Zufikon, an den andern Sohn Albrecht Moser, der Bürger zu Zürich geworden war, als freies Eigen abgetreten. Die Eigenthumsübertragung fand vor dem Schultheißen zu Bremgarten, Heinrich Roter statt. Das Gut zu Ittenhart war namentlich werthvoll wegen seiner Reben; wingartten und trothen werden 1402 erwähnt und bestimmt, daß bei Schlußnahmen der Rebenbesitzer die Minderheit der Mehrheit zu folgen habe, das Bannen der Reben etc. betreffend. 1341 hatte das Kloster Engelberg seine Rechte zu Ittenhard (voraussichtlich Zehntrechte, gleich denen Muri's an Bibellos) an Bremgarten abgetreten. (Die Nachweise für obige Mittheilungen: Argovia VIII, 32, 33 u. 34; vgl. auch Argovia IX, 57.)

Die Stelle des Chronisten Bullinger über einen Zusammenstoß bei dem baldenden Weg lautet: (Als die Zürcher am Dienstag vor Simon und Judä 1445 bei einem Überfall großen Raub davontrieben, wurden die Zusätzer und Burger von Bremgarten gewarnt, fielen aus der Stadt und) kamend an sy an der wegscheiden, da ein

straß hinab gen Fischbach, die ander nid- sich hinab gen Gößlikon gadt. da wurdend vil der zusätzer und burger von Bremgarten erschlagen vnd hab ich, der dises schrib, noch vil hölzerner crützen vff der walstatt gesehen im jar Christi 1512, vnd am rein daselbst stund ein groß krütz in stein gehowen, vnd brachtend die Züricher iren roub mit inen gen Zürich. (Handschriftliche Chronik Bullingers über den alten Zürcher Krieg, auf der Aarg. Kantonsbibliothek.)

An die alten Gräber beim hohen Kreuz und Herrenbrunnen knüpft sich wohl die Sage, daß Bremgarten als römische Stadt schon bestanden und sich bis über den Herrenbrunnen hinaus nach Fischbach erstreckt habe. Da kein Friedhof irgend einer benachbarten Gemeinde hier liegen konnte, sind die im Rodel angeführten Gräber allerdings Heidengräber und nicht zu verwechseln mit den Grabstätten der 1445 daselbst gefallenen und begrabenen Bremgarter und Eidgenossen.

Wie eiferrüchtig Bremgarten den erworbenen Blutbann wahrte, zeigt die Urkunde von 1510, durch welche der Landvogt der VI Orte, Tschudi Ludwig von Glarus einen Revers ausstellen mußte, daß Bremgarten ihm freiwillig und ohne Präjudiz für seine Rechte erlaubt habe, einen übelthätigen Menschen an der Stadt Galgen zu henken (Argovia VIII, 12).

Art. 6, 15 und 47.

Die gemeine March oder Allmende der Stadt. Als Allmend wird alles eingehetzte Land bezeichnet von Schelbsrüti bis zur Brücke. Die Schelbsrüti ist nicht auffindbar und scheint zudem ein verschriebener Name zu sein, der beim Niederschreiben der vorliegenden Ausfertigung nicht mehr gebräuchlich war. Vielleicht fällt derselbe zusammen mit der in einer Urkunde vom Jahr 1347 (Argovia VIII, 110) erwähnten schrürnen rüti; in dieser Urkunde wird dem Schultheißen Johann von Eichiberg ein Gut der Kirche von Bremgarten geliehen, welches unter dem Galgenrein liegt (vgl. Anmerkung zu Art. 5) und unterhalb an die Aecker im Boden, der untern Ebene, grenzt, welche an die alte Straße stoßen, welche unterhalb längs der Halde hinlief, von der Ziegelhütte in der Richtung gegen Fischbach und Gößlikon (vielleicht die Straße aus dem Kessel nach Lütoltz müli, vgl. Anmerkung zu Art. 18). Die fragliche Rüti liegt somit am Ende der untern Ebene oder jetzt sogenannten Allmende, die heute noch als Gemeindeland den Bürgern zur Nutznießung vertheilt wird, an der Grenze gegen Fischbach; von da erstreckt sich die gemeine March bis zur Brücke. Daß dieses Gebiet wirklich Allmende war, wird bestätigt durch die Urkunde vom Mai 1410 (Argovia VIII, 29), durch welche das Gotteshaus Muri die Aegerte, die es zwischen dem Schwand und der Buchsmatt in der Almend derer von Bremgarten besitzt, an Schultheiß und Rath schenkt. Der Schwand, auch in der oben angeführten Urkunde von 1347 genannt, ist die Waldparcette, in welcher der Stockweier liegt, unterhalb der Straße, die vom hohen Kreuz nach Fischbach führt. 1426 verkauft das Kloster

Hermetschwil der Stadt einen Acker auf der niedern Ebny, der in der Almende Bremgartens liegt (Argovia VIII. 43). Daß auch das Land von der heutigen Ziegelhütte einwärts bis zur Brücke zur Almend gehörte, wird bestätigt durch die Urkunde von 1324, durch welche der Mülirein (verschrieben in Mülistein) oberhalb der Wällismühle sammt Weier als in der Almend gelegen erwähnt wird (Argovia VIII. 28/29). Erst später im Jahr 1442 wurde der Hof Ror zu dieser Almende zugekauft. Über Anstände mit den Nachbarn von Fischbach und Wohlen, betreffend March, Weidgang und Holzrecht, handeln vielfach spätere Spruchbriefe (Argovia VIII. 43/45).

Almend ist ferner das Ingeheld von Weibelsrüti bis zum Hofe Bibelos; es ist dieses der schmale Landstreifen zwischen der Reuß und der Zürcherstraße vom Bibenlos weg bis zum Spitalthor und von da an zwischen dem Spaziergang und der Reuß bis zum Bächlein, das vom Krähenbühl her am Ende des Spazierganges in die Reuß fließt. Dort liegt die zum Bann Zufikons gehörige Weibelrüti, welche 1370 Eigenthum derer von Maswanden war (Argovia VIII. 48). Der Spaziergang ist auf diesem Gemeindeland vom Municipalrath der Gemeinde Bremgarten auf die Initiative des Victor Wietlisbach hin 1800 angelegt worden.

Gemeine March war endlich das Land in der Au, von der Ebismühle, angrenzend an Berchtold von Sengens Baumgarten, bis zum Graben unterhalb des Kessels, dem Stadtgraben, der unterhalb der Spinnerei zur Au in die Reuß ausmündet und früher die Ringmauer ihrer ganzen Länge nach als Abschluß der untern Stadt begleitete.

Die Ebismühle ist die dem Kloster Hermetschwil gehörige Innermühle, jetzt eine Roßhaar- und Strohfabrik. Dem Kloster Hermetschwil war nicht nur diese Mühle zinspflichtig, sondern eine Reihe Häuser und Güter der niedern Stadt. Diese Hofstätten waren also vom Burgrecht der Stadt ausgenommen und ihre Besitzer ursprünglich Gotteshausleute. Nach und nach verwischte sich der öffentlich-rechtliche Unterschied: die privatrechtliche Beschwerde, Hofstattzins zu entrichten, blieb aber bis zum Jahre 1490; am 15. August verzichteten die Meisterin Anna und der Convent des Gotteshauses Hermetschwil auf Fall und Ehrschatz und mit Brief vom 21. December verkauften sie, mit Einwilligung des Abtes Johann von Muri an Schultheiß und Rath des Gotteshauses, Zinse, Nutz und Gülden ab den Häusern, Scheunen und Hofstätten zu Bremgarten in der niedern Stadt, Hallergeld und Schillinggeld, um je 20 Haller Capital auf einen Haller Zins (Argovia VIII. 119/120). Die Mühle blieb aber Eigenthum des Klosters; 1513 wurde sie an Hans Widerkehr verliehen, den Schwager des ältern Decan Bullinger, der Vater des Reformators war (Argovia VIII. 16, und des Verfassers «Reformation in Bremgarten», Argovia VI. 16). Später walteten Anstände mit dem Kloster über dessen Verpflichtung, zur Unterhaltung der Mühle und der Wuhrungen derselben Holz zu liefern (Argovia VIII. 16).

Eine Erweiterung erfuhr das Weidgangrecht der Stadt, wenn die Brücke über die Reuß ungangbar war; dann durfte das Vieh

bis zur Wiederherstellung der Brücke oben hinaus auf die Weide getrieben werden, auf die Zelg derer von Zufikon. Diese ausnahmsweise Berechtigung steht wol im Zusammenhang mit der früheren Markgenossenschaft von der Limmat bis zum Wendelstein bei Zufikon, in deren Gebiet Bremgarten lag (vgl. Anmerkung oben). Auch die Öffnung des Meierhofes Zufikon anerkennt dieses Recht Bremgartens in Art. 18 (Argovia IX. 53/54), beschränkt es aber auf je zwei Tage.

Art. 7/10, 16/18, 40 und 50/58.

Oeffentliche Strassen und Wege. In der ältesten Ausfertigung des Stadtrodels sind nur folgende Wege aufgeführt: 1. eine Straße über die obere Ebene und zwischen dem Hof zu Walde (der auf der Waldfläche lag, welche jetzt Gheimetshof genannt wird) hindurch; es ist dieses die ungefähre Richtung der sogen. neuen Straße nach Lenzburg, welche zu Folge der dreißiger Bewegung unausgeführt im Walde stecken blieb und wieder zum althergebrachten Fußweg wurde; 2. der noch bestehende Feldweg vom hohen Kreuz über die Ebene zum Hofe des Benedict Huwiler und von da bei der Hüslimatte vorbei in den Fohrenwald hinauf, über das Landgericht, der jetzige Fußweg nach Wohlen; 3. der noch bestehende Feldweg in den Isenlauf, zur Oelmühle des Peter Hammer, und von da ein Fußweg der Reuß entlang beim jetzigen Schützenhaus vorbei bis zur Brücke, sowie dessen Fortsetzung bis zur Wällismühle; 4. ein Fußweg, der jetzige Feldweg, vom Himmelreich, bei der Ziegelhütte, der Reuß entlang bis zum Kessel; 5. von der obern Brücke (über den Stadtgraben beim Hochwachtthurm, der zwischen dem jetzigen Landjägerposten und dem Spitalkeller stand, im Jahr 1801 zum Theil einstürzte und ganz niedergerissen wurde) der Reuß nach auf der Höhe der Halde bis nach Eggenwil (der Theil des Weges, welcher hinter den neuen Häusern an der Zürcherstraße vorbeiführte, ist zu Folge eines Erdschliffes in den fünfziger Jahren eingegangen); 6. ein Weg von der oberen Brücke bis zum Krähenbühl, die jetzige Lunkhofer Straße; 7. ein Weg vom oberen Thor bis zur Reuß hinter der Mühle (ob damit ein Weg vom obern Thor beim Spital längs der Stadtmauer bis zur sogen. innern Mühle verstanden sei oder ob eine Mühle gemeint, die im Laufe der Zeit verschwunden ist und auch in den Urkunden nicht weiter erwähnt ist, bleibt ungewiß); 8. ein Weg von der Wannerin Haus, dem späteren Kloster St. Clara, dem jetzigen Schul- und Armenhaus, mitten durch die Au zur Reuß; 9. ein offener Karrenweg vom Kessel bis zu Lütoltz Mühle (diese ist für einmal nicht auffindbar; von der innern Mühle und der Wällismühle wird sie unterschieden).

Alle diese Ehewege um die Stadt, wie auch die in der Stadt selbst, sollen immer so offen stehen, daß jedes Vieh sich frei darin bewegen kann.

Außer den Wegen ist auch ein Fahr vorgesehen, das von der

Wällismühle zum Stadtgraben beim jetzigen Hexenthurm führt, dem nordwestlichen der vier Thürme an den Ecken der Stadt.

In dem Zusatze zur ältesten Redaction wird die Straße vom Kessel zur Reuß bei Lütolzmüli nochmals erwähnt als eine solche, die so breit sein soll, daß einer einen Wisbaum, der 24 Fuß lang ist, quer vor sich auf einem Roß tragen kann. Dieser Weg ist also eine alte Reichsstraße der Marchgenossen und darum um so bedauerlicher, daß keine Urkunden zur Ermittlung dieser Lütolfsmühle zur Verfügung stehen (Art. 40). Vielleicht ist es die Straße in der untern Allmend, welche unter dem Galgenrein hinauf nach Fischbach führte (vgl. Anmerkung zu Art. 6).

In diesem Nachtrag sind sodann noch mehrere Karren- und Fußwege in der Au genannt, es sind die jetzt noch vorhandenen Feldwege: neben dem oben genannten mittlern Weg ein Fußweg längs der Reuß, ein Karrenweg von dem Platz bei der Eiche (später durch die Linde ersetzt, bei der Spinnerei zur Au) beim Heerenmättli vorbei u. s. w. Ferner wird ein durch ein nicht verschlossenes Gatter verwehrter Weg vom Hause des Amtmanns von Hermetschwil (bezüglich der Beziehungen Hermetschwils vgl. Anmerkung zu Art. 15) zum Wigghaus (einem festen Bau, wahrscheinlich der Thurm bei der Spinnerei) erwähnt. Ein offener Weg soll von der Stadt bis zum Hof Schönenberg führen, einem Berghof in der jetzigen Gemeinde Bergdietikon, der Weg, welcher über Widen geht.

Der oben erwähnte Hof zu Walde ist ein Lehen des Klosters von Einsiedeln; der erste Lehenbrief für die Stadt und ihre Bürger gemeinlich ist auf Johannes von Eichiberg, Schultheiß, als Träger ausgestellt und datirt vom 16. October 1349; der Lehenzins beträgt 8 Mütt Roggen, die auf Martini jährlich nach Zürich zu entrichten sind, zwei weitere Mütt Haber werden nachgelassen, wogegen das Kloster zu Bremgarten zollfrei erklärt wird. Ein Spruchbrief der VIII Orte von 1598 erklärt Bremgarten berechtigt, das Wasser aus dem Hof beliebig in seine Weiher zu leiten, ohne daß die Mäder als Besitzer des Hofes Fischbach dagegen Einsprache erheben dürfen (Argovia VIII 63).

Die Wällismühle, die heute noch den gleichen Namen führt und zum ersten Mal urkundlich 1324 erwähnt wird (Argovia VIII 29), liegt außerhalb der Stadt an der Landstraße nach Wohlen; jetzt ist die Taverne zum Kreuz, welche früher auf einem Hause in der Unterstadt nahe bei der Kirche ruhte, auf die Wällismühle übertragen. Zur Zeit der Reformation war sie Eigenthum des Hans Jacob Weissenbach, des von Zug eingewanderten Stammvaters des Geschlechtes Weissenbach in Bremgarten (Argovia VI. 54, des Verfassers «Reformation in Bremgarten»).

Art. 11, 33, 34 und 59.

Wasserrechte Bremgartens. Der Stadtrodel erwähnt in der ältesten Redaction die Verpflichtung der Hofstatt an der Kirchhalde, den Bach

bis zur Ringmauer abzuleiten. Die entsprechende Berechtigung führt die Öffnung von Zufikon an: wer das ölihūs ze Bremgarten an der kilchhalden inne hätt, der sol den bach nemen zu nider-Zuffikon bi dem trog vnd sol in leiten vnder dem wingarten hin, den achren vnschädlich (Argovia IX. 54).

Sodann ist vorgeschrieben, daß der Bach innerhalb der Stadt offen stehen soll, unverzimmert, und daß auch die beiden Häuser, unter welchen er durchfließt, nicht durch Thore verschlossen werden dürfen. Der Stadtbach muß immer zugänglich sein für das Waschen u. s. w., wie insbesondere wegen allfälliger Feuersgefahr. Bremgarten erlitt mehrere große Brandfälle, von denen die Chroniken erzählen, so in den Jahren 1382 (das Feuer war in eines Pfisters Haus ausgebrochen und zerstörte die ganze Stadt bis auf ein einziges Haus), 1395 (am ersten Mittwoch nach Ostern verbrannte die obere Stadt), 1434 (am Palmsonntag wurde die untere Stadt eingeäschert [Schlußbericht über die Schulen in Bremgarten, von Pl. Weissenbach, pro 1857/58, pag. 66]). Die eidgenössischen Abschiede melden unterm 22. Juni 1428, wie die von Bremgarten um einige Hülfe und Beisteuer gemeiner Eidgenossen an ihr Brandunglück gebeten.

Der Theilstock für die Brunnen soll unverändert unterhalb der Schol stehen, der Metzg, und nicht etwa der Schule (scola); voraussichtlich der gleiche Platz, wo bis in die jüngste Zeit Metzg und Brunnstock standen, beim Gasthaus zum Hirschen.

Im Nachtrag zur ältesten Redaction führt Art. 59 die Berechtigung Bremgartens an, das Brunnwasser von Zufikon her durch die Zelg zu leiten, doch so tief, daß man ungehindert darüber ackern möge (vgl. Öffnung von Zufikon, Argovia IX. 54, die oben angeführt).

Nicht erwähnt sind die Brunnrechte auf dem linken Reußufer, weil dieselben sich auf den eigenen Stadtbann beschränken und daher eine Öffnung derselben überflüssig erschien.

Art. 12/14 und 61.

Zoll, Mass und Gewicht, Unterhalt der Brücke. Dem Inhaber des Zolles zu Bremgarten ist in der ältesten Redaction die Verpflichtung überbunden, alle Stege und Brücken über alle Graben der Stadt zu unterhalten; ausgenommen ist einzig der Unterhalt der Zugbrücken, wenn die von Bremgarten solche haben wollen statt einer gewöhnlichen Brücke. Ebenso hat der Inhaber des Zolles alles Maß und Gewicht zu eichen und die öffentliche Wage, Frohnwage, zu halten.

Die erstgenannte Bestimmung des Stadtrodels ist der Handveste entnommen, welche sagt: 32. *Theleonarius omnes pontes ad vallum civitatis pertinentes parare tenetur, et quidquid pecoris in eis amissum fuerit, ipse persolvat.* Dieselbe stammt aus der Zeit vor 1287; mit Brief vom 5. Mai hat nämlich Herzog Rudolf von Oestreich den Zoll zu Bremgarten (teloneum seu passagium pontis) den Bürgern Bremgartens verliehen, und ihnen dafür den Unterhalt der Brücke überbunden (Argovia VIII. 19, und Beilage No. I dieses Bandes).

Daher lautet die spätere Redaction des Stadtrodels II und III: Man sol ouch wüssen, das einschultheis vnd ein ratt diser statt sol alle bruggen vnd steg über alle graben zû der statt machen, als das notturfig ist; auch die Verpflichtung, für Maß, Gewicht und Frohnwage zu sorgen, wird hier Schultheiß und Rath überbunden.

Der Unterhalt der Brücke wurde durch die Berechtigung erleichtert, Holz in allen Wäldern der Umgegend zu fällen für den Bau der Brücke. Dieses Recht ließ sich Bremgarten 1434 durch Kundschaften für die Wälder der Dörfer Wohlen, Gößlikon, Niederwil, Oberwil und im Kelleramt als ein alt hergebrachtes bezeugen und erhielt mit Brief vom April 1434 hiefür die Bestätigung des Kaisers Sigmund, welcher dasselbe als von Herzog Rudolf herrührende Gnade bezeichnet. Der oben erwähnte Brief des Herzogs weiß aber nichts von einer solchen Berechtigung; auch die ältere Redaction des Stadtrodels schweigt darüber und sie wird zum ersten Mal in dem von später Hand gemachten Zusatz (Art. 61) zu Redaction I erwähnt (vgl. Argovia VIII. 9/10, und Beilage XI dieses Bandes).

Die Obsorge für Maß und Gewicht ist Schultheiß und Rath überbunden, welcher sie einem seiner Mitglieder besonders überträgt; die Handveste sagt: 35. *Omnis mensura vini, frumenti et omne pondus auri et argenti in potestate consulum erit et postquam eam aequaverint, uni eorum, cui visum fuerit, ciuitas committet, et qui minorem vel maiorem habuerit, furtum perpetravit, si vendit aut emit per ipsam mensuram.* Wie der Gebrauch falschen Maßes und Gewichtes ist auch der unehrliche Gebrauch der Wage mit schwerer Buße bedroht: 34. *qui servat publicam libram, burgensi gratis concedat; si melius vadium ponet, videlicet III sol. valens, quod si negaverit et convictus fuerit testibus, quamdiu non satisfecit, nullum jus in ciuitate habebit. Si autem actor probare non potuerit, ille iuramento se expurget et interea quilibet dabit et suscipiet cum libra, qua voluerit et nulli satisfeciet. Ipse autem illi, cui negaverat, plenarie restituet. Si quod exinde damnum recepisse se probaverit, si autem concesserit et mercedem a burgensi acceperit, gratiam domini amisit.* Weil der Fälscher strenge bestraft wird, soll er auch selbst vor falschen Anklagen geschützt sein.

Während der Bürger von der öffentlichen Wage keinen Wagonlohn bezahlt, sind dagegen die Fremden zur Bezahlung eines solchen verpflichtet. Die letztern dürfen daher auch nur die öffentliche Wage gebrauchen, während dem Bürger gestattet ist, sich einer eigenen zu bedienen, für sich und seine Mitbürger, nicht aber für Fremde: 34. *Extraneus dabit obulum de omni centenario. Quilibet burgensis libram, si vult, habeat, cum qua concivibus suis et non extraneis ponderare debet; burgensis autem qui mercedem libre debitam domino abstulerit, gratiam ejus amisit.*

Während die Handveste die einzelnen Zollansätze enthält, führt der Stadtrodel die Gebühren auf, welche für das Sinnen oder Eichen der Hohlmaße zu entrichten sind; für ein Oelfaß zählt jeder 2 Stebler um einen Saum, für ein Weinfäß dagegen nur der Nichtbürger

2 Stebler und der Eingesessene 1 Stebler (Pfenning oder denarius, wovon 24 auf einen Schilling, sowie 12 Schilling auf ein Pfund und $2\frac{1}{2}$ Pfund auf 1 Mark Silber gehen).

Die Zollsätze der Handveste sind folgende (zur Vergleichung zwischen Werth und Zollsatz der verschiedenen Waaren fügen wir in Klammer jeweilen die ungefähren Preise der Waaren bei Erlaß der Handveste, am Ende des 13. Jahrhunderts, bei):

Durchgangszoll entrichten: ein Esel 16 Denar, ein Maulthier 8 D., ein Pferd 4 D. (Werth um 40 Mark), ein Stier, vier Schafe oder vier Ziegen 1 D. (1 Widder gilt 4 Schilling, 1 Schaf 18—33 Pfenning, eine Kuh 12—21 Schilling, 1 Rind 12 Schilling), ein Schwein oder Mutterschwein 1 Obolus ($2\frac{1}{2}$ —15 Schill.). Spezereiwaaren, als Pfeffer, Weirauch, Lorbeeren, Sepia und andere, Wachs, Oel, Salz, Kleider, Schaf-, Ziegen-, und Bockfelle, je 4 D. (1 ℥ Pfeffer kostete 3 Schill., 1 Viertel Salz 3 Schill.), ein Saum Salz (wahrscheinlich Sohle, Salzwasser) dagegen nur einen Obolus. Von den Metallen: Racheisen (rohes Eisen) und Kupfer 4 D., ein Zentner reines Blei und Stabeisen 1 D., unreines Blei 1 Obolus. Von Früchten: ein Centner Hafer 4 D. (Werth 1 Malter 3 Schill.), ein Saum Getreide 1 D., ein Saum Wein 1 Obolus.

Für die Ausfuhr wird erhoben: von 4 Pferden 1 D., von Brod in Körben je 1 D., in Säcken 1 Obolus.

Mäßiger sind die Sätze für die Artikel gehalten, welche zum Verkauf auf den Markt der Stadt gebracht werden: ein Faß Wein 4 D. (ist ein solches zum Verkauf in einer Taverne bestimmt, vom ℥ 4 D.); ein Pferd 1 D., ein Esel 1 Obolus, ein Saum Honig 4 D., ein Malter Gemüse oder Nüsse 1 D., ein Karren Heu oder Stroh 1 D. (1 Fuder Heu gilt 1 Schill.), 1 vierrädriger Karren 1 D., 1 zweirädriger Karren 1 Obolus.

Zollfrei sind die Mönche, die Geistlichen und die Ministerialen des Herrn der Stadt.

Wie das Geleite nach der Eroberung 1415 durch die Eidgenossen angesprochen wurde, jedoch erst nach der Niederlage Bremgartens im alten Zürcher Krieg dieser Anspruch durchgesetzt werden konnte, ist oben in Abschnitt IV. dargestellt.

Es bleibt noch die Frage zu lösen, wie es möglich ist, daß der Zoll in Bremgarten nebst andern Einkünften daselbst von den Herzogen von Oestreich auch nach der Verleihung von 1287 noch immer verpfändet wurde. Derselbe ist laut dem habsburg-österreichischen Pfandrodel von 1281—1300 verpfändet an Wernher von Wile, 1323 an Anna von Rinach geb. von Schwarzenberg für die Heimsteuer, die ihr von Herzog Leopold bei ihrer Verheirathung mit Berchtold von Rinach ausgerichtet wurde. Sodann an Schultheiß Johann Eichberg (in einigen Urkunden auch Johann von Eichberg genannt) vor 1369, an den Efinger von Brugg ebenfalls vor 1369, seit dem 14. August 1369 aber an Hartmann Andres und seine Hausfrau Klara von Rothenburg (geb. Schultheiß von Lenzburg). (Kopp, Geschichts-

blätter II, 156 u. 163. Die Familie der Schultheiß: von Th. von Liebenau, Argovia VIII, 158).

Der Ausweg, zwischen dem Brückenzoll im engeren Sinn (*teloneum seu passagium pontis supra Roesam*) und den übrigen Zolleinkünften in Bremgarten zu unterscheiden, erscheint uns zu gewagt. Vielmehr wurden die Abgaben verpfändet, welche der mit dem Zoll Belehnte, seit 1287 die Stadt Bremgarten, an den Lehensherrn zu entrichten hatte, wenn auch die Verleihung des Zolles selbst eine unlösliche war (analog der Verleihung und Verpfändung des Fischdienstes neben der Fischenz, vgl. Anm. zu Art. 1).

Art. 21, 22, 30, 31, 36/39.

Das Marktrecht der Stadt Bremgarten. Das Marktrecht war Bremgarten von den Herzogen von Oestreich verliehen; immerhin bezogen die Herzoge daherrührende Einkünfte und erst im September 1381 bewilligte Herzog Leopold, daß die Nutzungen, die von einigen Kaufhäusern und Schalen herrühren, an die Stadt fallen, unbeschadet der ihm zu entrichtenden Hofstattzinse (Argovia VIII, 14, Beilage Nr. V dieses Bandes). Das Marktrecht schloß die Verpflichtung für die Landleute der Umgegend in sich, alle ihre Lebensbedürfnisse auf dem Markt der Stadt zu kaufen und die Landeserträgnisse daselbst zum Verkauf zu bringen (vgl. die Darstellung in Abschnitt III). Um dem Markte freien Raum zu schaffen, war verboten, die Straßen mit Dünger zu versperren; denn durch alle Gassen soll ungehindert der Markt stattfinden. Immerhin war aber der Markt auf die eigentliche Stadt beschränkt; in der Vorstadt jenseits der Reuß durften nur einige besonders genannte Artikel feilgeboten werden. Dieses Verbot war namentlich erlassen, um einen dem Markte schädlichen Vorkauf außerhalb der Stadt zu verhindern (Art. 36/39). Auch für die innere Stadt hatte früher das Verbot bestanden, Verkaufsladen (Bänke) vor den Häusern zu halten, mit Ausnahme des Meierhauses und der Richtlaube, war jedoch später fallen gelassen worden. Die betreffende Vorschrift ist schon in Redaction I durchgestrichen und fehlt in den spätern Ausfertigungen ganz.

Specielle Bestimmungen waren dem Verkauf von Brod und Wein sowie von Fleisch gewidmet. Hier ist besonders erwähnenswerth die Bestimmung, daß der Wirth und der Bäcker nicht nur gegen baares Geld Wein und Brod verkaufen müssen, sondern ebenso gegen die Hinterlage von Pfändern, die um einen Drittel besser sind, als der Preis. Diese Bestimmung findet sich ebenfalls in den Dorffoffnungen von Wohlen, Würenlos und Lunkhofen (letzteres für den Wirth zu Jonen (Argovia IV, 314; I, 169, und II, 136).

Die Schmiede jenseits der Reuß ist auch in einer Urkunde von 1372 erwähnt; sie liegt unterhalb der Brücke neben der Säge und zwischen beiden muß ein offener Weg zum Reiten und Fahren hindurch führen (Argovia VIII, 13/14).

Wie der Markt durch die Festsetzung der Zollansätze begünstigt wurde, haben wir zu Art. 12 nachgewiesen.

Die Vorschriften über den Fleischverkauf lehnen sich an folgende Vorschrift der Handveste: 37. *Ante festum sancti Martini XIV noctes et XIV post nullus carnifex bovem aut porcum emere tenetur, nisi quem in macello secare volverit, ad vendendum, quod si transgreditur, jus civitatis infregit.* Da die Bürger um Martini ihren Wintervorrath an Fleisch einkauften, durften die Metzger nur für das laufende Bedürfniß einkaufen und schlachten und keinen Vorkauf treiben.

Art. 23/29, 49 und 60.

Der Burger Wachten. Die Geschlechter von Seengen, von Wile, Schenk, von Wohlen, Gessler, Landammann und Widmer. Besondere Sorgfalt ist der Bezeichnung jener Häuser gewidmet, auf welchen zu Kriegszeiten Wächter aufgestellt werden. Diese Aufzeichnungen geben manchen Einblick in die Geschlechter, welche im Mittelalter in Bremgarten angesessen waren. Schwieriger wird es, die einzelnen Häuser sicher zu bestimmen; wenn aber auch nur bei wenigen ihr heutiger Platz genau anzugeben ist, läßt sich doch die Kette der aufgestellten Wachen überhaupt gut verfolgen.

Die erste Wache soll auf dem Wighus, dem festen Haus oder Thurm unterhalb des Kessels sein, also in der Gegend des heutigen Pulverthurms in der Nähe der Spinnerei zur Au; von da bis zum alten Thurm, dem Hochwachtthurm (vgl. oben Anmerkung zu Art. 7) sind zwei weitere Posten benannt, auf der Engelberger Haus (dem Hause des Grafen Rudolf von Habsburg, welcher dasselbe 1261 dem Kloster Engelberg mit einem Garten schenkte, wahrscheinlich das jetzige Schlößli, nahe beim alten Thurm) und Berchtold Weibels Haus. Zwischen dem Hochwacht- und dem neuen Thurme zum Thor (Spitalthurm) liegt der Geßler Haus, das ebenfalls einen Wächter hat. Der Wächter auf dem Spitalthurm hat einen offenen Weg in der Äbtissin Haus, (welches 1343 von der Äbtissin Fides des Gotteshauses Benedictiner Ordens in Zürich an Peter Kistler verkauft wurde. Argovia VIII, 111); dieses an der Ringmauer beim Thor gelegene Haus ist entweder die jetzige Schmiede des Jacob Setz oder aber der beim Bau der neuen Zürcherstraße abgerissene Spital, welcher von Johann Schodoler 1374 dem Spital vermacht worden war (Argovia VIII, 116). Es folgt der Wächter auf des Widmers Haus (in Redaction III des obern (Ulrich) Mutschly's Haus), dem Hause des Verfassers, in welchem nach Bullingers Chronik, nach der Einnahme Bremgartens durch die V Orte nach der Schlacht bei Kappel, die Panner derselben aufgesteckt wurden, neben dem Thurm am Abhang gegen die Reuß gelegen. Der Wächter auf Hermann des Naters Haus hütete wol das spätere Amthaus des Klosters Muri, jetzt Meier-Weidenmann gehörig. Das äußere Thor auf der niedern Brücke befand sich bei der Bruggmühle, der jetzigen Spinnerei Mantel; das Bollwerk mit Schießscharten und dem Löwen des Stadtwappens ist noch erhalten.

Diese Mühle, im habsburgisch-österreich. Pfandrodel als der Herrschaft gehörig aufgeführt, war 1363 im Besitze der Stadt und wurde von ihr an Heinrich Sager, Burger und des Rathes, verkauft; der Käufer, der schon Besitzer der innern Mühle, die Lehen von Hermetschwil war, verspricht, mit beiden Mühlen sich nach bisheriger Übung zu halten, mit Ymi-nehmen, Zu- und Wegführen und allen andern Sachen, mit Vorbehalt allgemeiner Wandlung in der Herrschaft von Oestreich Städten. Diese 1300 noch unverpfändete Mühle warf der Herrschaft jährlich 7 Mütt Kernen, 8 Mütt Roggen und ein Schwein im Werth von 10 Schilling ab (pag. 337 des Pfandrodel). Derselbe Heinrich Sager wird 1372 von Schultheiß und Rath auch mit der Hofstatt zwischen der Landveste und der äußern Würe und der Reußbrugg zu einer Sagenhofstatt belehnt. Von den erworbenen Rechten traten 1426 die Müller auf der Brugg, Henslin und Konrad Sager, mit Einwilligung ihres Schwiegervaters Rudin von Wile, die Rechte auf die Fache und den Fellbaum in der Reuß wieder an Bremgarten ab (Argovia VIII, 14/15).

Die in der ersten Redaction des Stadtrodel als Besitzer der mit Wachten versehenen Häuser oder sonst genannten Geschlechter führen auf das Ende des 13. und den Anfang des 14. Jahrhunderts zurück und bestätigen die Annahme über das Alter der ersten Ausfertigung des Rodels.

So erscheint Berchtold von Seengen (Art. 15) 1279 als Zeuge und 1324 und 1333 als erstes Mitglied des Rathes nach dem Schultheißen. 1296 ist Jacob bei Walter von Eschenbach. Heinrich der Lange von Seengen (Art. 19) wird 1298 in Bremgarten genannt und amtet 1307 als Schiedsrichter für das Kloster Wettingen in Sachen gegen Johann von Schönenwerd, dessen Ansprüche auf Zwing und Bann von Dietikon abgewiesen werden. Dieser Heinrich wird 1310 als alt-Schultheiß bezeichnet, während gleichzeitig und 1311 Ulrich als Schultheiß amtet. Der im Jahrzeitbuch zum 15. November aufgeführte H. von Seengen (apud turrim) wurde irrthümlich den in der Schlacht bei Morgarten 1315 gefallenen Bürgern Bremgartens beigezählt (E. L. Rochholz, die Aargauer Geßler, pag. 11). 1323 ist Konrad Konventherr in Muri. Als Mitglied des Rathes wird 1350, 1372, 1374 und 1402 wieder Heinrich von Seengen erwähnt, wahrscheinlich nicht immer der gleiche. 1355 erscheint neben Heinrich sein Bruder Johann ein Priester und deren Mutter Agnes, eine Schwester des Werner und Johann von Wile. 1362 verkauft die Wittwe des einen Heinrich mit Handen ihres Vogtes, eines andern Heinrich von Seengen, ihr Haus zu Bremgarten an das Kloster Muri. Als Konventherr daselbst tritt 1378 Otto auf. Junker Ymar oder Immer von Seengen, verheiratet mit Anna von Maschwanden, ebenfalls aus einem Bremgartner Geschlecht, erscheint 1496 bis 1411 als Mitglied des Rathes und 1414 und 1415 als Schultheiß, er ist der letzte unter der Herrschaft Oestreich, von welcher er verschiedene Pfandschaften innehatte. 1400 kaufte er mit seiner Frau das Mannlehen des Stadtbaches zu Aarau von den Brüdern von Hertenstein.

(Über dessen Erwerbungen und Rechte zu Zufikon, Bibellos und Ittenhard vgl. die Anmerkungen zu Art. 5 und 42.) Am 19. Dezember des gleichen Jahres wurde ein Streit desselben mit der Stadt Aarau schiedsgerichtlich erledigt, wornach er von einem dort ererbten Gut die städtische Erbschaftssteuer zu entrichten hatte, dagegen berechtigt erklärt wurde, die Senftli's Owe daselbst mit Einfängen zu versehen (Rochholz, die Aargauer Geßler, 84). Er war mit dem Geschlechte der Geßler befreundet und erscheint oft als Zeuge für und neben Ritter Heinrich Geßler. Im Erbvertrag vom 1. Juli 1408 zwischen dessen Wittwe Margaretha und deren Söhnen Hermann und Wilhelm ist er neben Andern als Schiedsrichter für allfällige Anstände bezeichnet (loc. cit. 84, 88, 102). Ebenso ist er anwesend beim Abschluß des Theilungsvertrages zwischen den Brüdern Hermann und Wilhelm Geßler vom 19. Juli 1412 (pag. 112). Neben ihm sitzt Kuntzmann 1405—1413 im Rathe. 1423 findet sich Heinrich mit Bremgarten über rückständige Steuern ab, welche sein Vater Junker Heinrich schuldete; für den minderjährigen Sohn Heinrich handeln dessen Vettern Ymar, Kuntzmann und Herr Hans, Chorherr zu Brixen, sowie sein Oheim Pentelly von Ingenberg, Bürger Zürichs. Dieser jüngste Heinrich ist 1439 Ritter, urkundet 1440 und läßt 1451 durch Schultheißen Walter Rotter von Bremgarten als seinen Bevollmächtigten den Hof Ittenhard an Wernher Moser verkaufen; er war nach der Niederlage der österreichischen Partei ausgewandert und österreichischer Vogt in Bregenz geworden. 1451 verkaufen Heinrich und Hans Walter auch ihre Rechte zu Zufikon an Bremgarten. 1460 urkunden Walter, Heinrich und Junker Heinrich von Seengen als Zwingherren zu Husen (bei Unter-Lunkhofen, jetzt Huserhof). Der letzte des Geschlechts zu Bremgarten starb im 16. Jahrhundert. Bei der großen Zahl der urkundlich genannten von Seengen findet sich somit ein Berchtold nur zwischen 1279 und 1333.

Wernher von Wile, dessen Garten in Art. 23 erwähnt wird, gehört einem alt eingebürgerten und reichen Geschlecht an. 1242 erscheint der Ritter Hartmann von Wile als Zeuge bei den Grafen Rudolf, Albrecht und Hartmann von Habsburg. 1247 wird er mit seinen drei Söhnen Diethelm, Konrad und Otto, dem Bruder Otto mit dessen Sohn Berner und dem dritten Bruder Berchtold genannt. Diese Familie tritt von ihren Ansprüchen auf den Kirchenzehnten zu Gößlikon gegenüber dem Meister Konrad von Mure, welcher Chorherr zu Zürich und Leutpriester zu Gösslikon ist, zurück; nur hat letzterer dem Berner 20 Mütt Roggen oder deren Pfennigwerth auf St. Gallen Tag zu Zürich oder Bremgarten zu entrichten; Graf Rudolf von Habsburg besiegelt die Verhandlung. Dieser Berner oder Werner von Wile ist auch bei den Grafen, als sie ihre Rechte zu Dietikon und Schlieren 1259 an das Kloster Wettingen verkaufen. 1263 liegt er im Streit mit der Abtei Kappel wegen des Zehntens zu Hinterburg, wobei Ulrich von Reußegg als Schiedsrichter scheidet. 1292 ist er im Gefolge des Herzogs Albrecht zu Baden. Laut dem Habsburgisch-Oestreichischen Pfandrodel besitzt er verschiedene Pfand-

schaften in der Vogtei Bremgarten (vgl. oben). Seine Tochter Bertha ist mit Ritter Johann von Schönenwerd verheiratet. Rudolf von Wile ist 1263 Chorherr zu Zofingen. Berchtold erscheint 1288 als Zeuge bei einem Schiedsspruch der Ritter Ludwig von Liebegg und Konrad von Heidegg in Sachen des Rudolf von Baar, Bruders des Schultheißen zu Bremgarten, gegen das Kloster Muri; er ist ferner 1296 anwesend bei der Vermittlung des Anstandes zwischen Zürich, das seinen Bürger Gottfried Mülner vertrat, und Luzern, die Ansprache gegen den Schulmeister Johann betreffend, welches beinahe zur kriegerischen Fehde geführt hätte. 1294 stirbt Johann von Wile als Leutpriester zu Bremgarten. 1320 erscheint Werner von Wile als Zeuge neben dem Geßler von Meienberg beim Verkaufe zweier Höfe in Arni an Walter, den Kelner von Lunghoft (Lunkhofen), (Rochholz, die Aargauer Geßler, 15). Ein anderer Johann ist 1323 Kirchherr zu Woloswile und Hartmann zu Egenwile. Mit ihren Brüdern Otto und Werner beschwören diese zwei Geistlichen neben sechs andern Freunden und Magen für die Freien Markward und Ulrich von Reußegg der letztern Sühne mit Zürich (9. October 1323). Das Geschlecht von Wile war somit mit den Freiherren verschwägert. Beringer von Wile war 1315 in der Schlacht am Morgarten gefallen. Ein Berchtold von Wile wird 1351 als Inhaber österreichischer Pfandschaften genannt. Als Mitglieder des Rathes treten sodann auf: 1378 bis 1402 Ulrich der ältere, 1403 und 1406 Ulrich der jüngere (clein uly), ebenso 1420; 1407 bis 1437 Rudolf. Ein Werner von Wile erscheint nur einmal als Zeuge 1404. Aus Allem ergibt sich, daß der Wernher des Stadtrödel der von 1247 bis 1296 vielfach genannte Begleiter der Habsburger ist. Der letzte des Geschlechtes war der bekannte Gelehrte Niklaus von Wyl, der Freund des Felix Hämmerlin, Chorherrn zu Zürich, dessen Biographie er schrieb, und Albrechts von Bonstetten; 1454 war er Schulmeister zu Zürich, wurde als Rathschreiber nach Nürnberg berufen und 1461 als Stadtschreiber nach Eßlingen, an welchen Orten er jeweilen noch eine sehr besuchte deutsche Schule leitete; 1474 bis 1478 war er Kanzler des Grafen Ulrich von Württemberg und starb 1490.

Mit dem Geschlecht von Wile waren auch die Schenk von Bremgarten verschwägert. 1361 hat Wernli der Schenk von Wile 30 Mark Silber auf der Steuer zu Meienberg vom verstorbenen Herzog Rudolf zu Pfand; dessen Mutter besitzt den Pfandbrief, da er selbst noch minderjährig. Ein Wernher von Wile erscheint um diese Zeit nicht, wol aber Wernher Schenk, der 1381 als Jungherr für das Amt Entlebuch als Schiedsrichter amtet in dessen Landmarken-Streit gegen Unterwalden ob dem Kernwald, Alpenweiden und Wälder betreffend (Eidg. Abschiede. I. 61). Dieser Wernher Schenk ist 1373 Vogt zu Maschwanden, 1383 und 1386 Schultheiß von Bremgarten, wird unter den Räten des Herzogs Leopold genannt (Abschiede I, 71), und fällt mit demselben in der Schlacht zu Sempach als Anführer seiner Mitbürger. Aus dem angeführten Pfandbrief folgt, daß seine Mutter eine von Wile war, daher der Doppelname, welcher auch auf

die Inhaberin des Pfandbriefes hinweist. Wernher war mit Katharina von Maschwanden in deren zweiter Ehe verheiratet; er urkundet 1384 mit dieser Frau und seiner Stieftochter Anna von Maschwanden. Auch das Geschlecht der Schenken ist eines der ältesten zu Bremgarten. Diethelm, H. und B. die Schenken erscheinen schon 1243 beim Grafen Rudolf von Habsburg; später werden die Ritter Heinrich der ältere und Heinrich der jüngere genannt. 1400 ist ein anderer Wernher Schenk Zeuge beim Verkauf des Aarauer Stadtbaches an Ymar von Seengen. Hensli Schenk ist 1420 als Bürger erwähnt, als Rathsmitglied 1423 und 1452. Der Abschied vom 5. Juni 1435 sagt: Item von Hans Schenk wegen von Bremgarten, dz si dem hilflich sigend, wozu, wissen wir nicht (Eidg. Absch. II. 103). Der letzte des Geschlechts starb im 16. Jahrhundert und wurde mit Schild und Helm begraben.

Heinrich von Wohlen (Art. 19.), Ritter und Kampfgenosse des Rudolf von Habsburg in der Regensberger Fehde, tritt in Urkunden von 1252 bis 1279 als Zeuge auf. Dessen Tochter Ita ist die Frau des Jacob von Baar, des Sohnes des Schultheißen Burghard von Baar, während die Schwester dieses Jacob, Gepa, mit C. von Remingen vermählt ist. Schon 1227 werden die Ritter Arnold und Walter von Wohlen im Gefolge des Grafen Rudolf des alten von Habsburg, dem Großvater des Königs, genannt. Ritter Wernher von Wohlen ist 1301 Schiedsrichter für das Kloster St. Urban in Sachen gegen den Freien Ortolf von Utzingen und erscheint weiter bis 1329, er war später nach Brugg übersiedelt und dort Schultheiß geworden. Ein Heinrich ist bei der Eroberung des Aargaus Hüter der österreichischen Stammburg Habsburg und übergibt dieselbe 1415 an die Eidgenossen.

Die Erwähnung des Gesslerhauses im Stadtrodel beweist, daß auch das Geschlecht der Geßler schon im Anfange des 14. Jahrhunderts in Bremgarten eingebürgert war und daselbst ein Haus besaß. Das Jahrzeitbuch von Bremgarten führt einen Dominus Johannes Geßler de Meyenberg als am 15. November 1315 in der Schlacht am Morgarten gefallenen Bürger Bremgartens an. Diese Angabe wird von E. L. Rochholz (Die Aargauer Geßler, pag. 11.) als unrichtig in Frage gestellt. Dieser Zweifel scheint deßwegen als begründet, weil der seit 1309 in vielen Urkunden genannte und seit 1311 auch in Verbindung mit seinem Sohne Heinrich auftretende Johannes der Gessler von Meyenberg vom Jahrzeitbuch als Dominus bezeichnet wird, während er in Wirklichkeit nicht Ritter war und in der letzten uns bekannten Urkunde vom 23. Mai 1315 als Bürge für den Herzog Leopold neben vielen Edlen und Rittern nur „unser kvchinmeister“ betitelt wird (loc. cit. pag. 12). Nach dem 15. November 1315 tritt er nicht mehr auf. Die Wahrscheinlichkeit besteht also immerhin, daß der Johann Geßler, welcher als Bürger Bremgartens daselbst ein Haus besaß, als Begleiter seines Herrn am Morgarten gefallen sei. Der Irrthum des Jahrzeitbuches in der Titulatur ist leicht erklärlich, da die vorliegende Bearbeitung desselben durch Wilhelm Reider in den Anfang des 15. Jahrhunderts

fällt. Damals waren die Nachkommen des Johann Geßler, welcher selbst schon ein Hofamt bekleidete und stets in ritterlicher Gesellschaft auftrat, Ritter geworden; es wurde also bei der Uebertragung des Namens aus dem ältern Anniversarium in das neue der Name richtig abgeschrieben, aber der damals dem Geschlecht zugehörige Titel beigefügt, ohne an eine Fälschung zu denken. Bei der Abfassung des Jahrzeitbuches wies auch der Eintrag zum 15. November „eadem enim die fuerunt occisi“ deutlich genug auf die vor hundert Jahren vorgefallene Schlacht am Morgarten hin, während eine spätere Hand es für nothwendig hielt, die Erläuterung „am Morgarten“ ausdrücklich beizusetzen.

Nach dem Eintrag in das Jahrzeitbuch werden die Geßler lange nicht mehr speciell als Bürger Bremgartens bezeichnet, wol aber neben solchen Bürgern und als in Bremgarten handelnd erwähnt, so am 13. November 1320 Heinrich Geßler, der Sohn des Johannes, neben Wernher von Wile (loc. cit. pag. 15). Dieses Heinrichs Bruder Ulrich erscheint am 16. November 1350 als Zeuge in Bremgarten (pag. 23.); er und sein Sohn Heinrich (II.), aus der Ehe mit Anna von Mülinen stammend, verkaufen am 9. März 1359 vor dem Schultheissen Johann von Eichiberg in Bremgarten das Gut zum Brunnen in Gößlikon mit Kirchensatz und Kirche daselbst dem Gerung von Altwis in Villmergen, einem Ausbürger Bremgartens, zu Händen der Königin Agnes in Königsfelden, welche das Gekaufte am 1. Juni dem Spital in Baden schenkte (pag. 25 und 26).

Der genannte Heinrich stand später im Dienste der Herzoge in Oestreich, wurde dann Kammermeister, erhielt Stadt, Veste und Amt Grüningen zu Lehen und 1379 auch die Aemter zu Muri und Hermanswil mit allen Bußen, ausgenommen die hohen Gerichte, welche Pfandschaft früher dem Conrad dem Meier, Bürger von Bremgarten, zugehört hatte (loc. cit. pag. 27, 28, 31, 38.). Vom jüngern Herzog Leopold wurde er 1386 nach der Schlacht bei Sempach zum Landvogt im Aargau ernannt; er führt die Titel: Ritter, Rath der Herzoge von Oestreich, Pannerherr zu Stetten, Meienberg und Richensee, ist 1387 Landvogt im Aargau, Thurgau und Schwarzwald, 1397 Vogt zu Feldkirch. Als sein Statthalter im Amte Hermanswil erscheint 1402 Rutschmann Landammann, Bürger Bremgartens, der 1403 von ihm auch mit dem Hofe Ittenhard belehnt ist (loc. cit. pag. 47, 73, 88 und 90).

Sohn dieses Heinrich und der Margaretha Geßler, geb. von Ellerbach, ist Hermann Geßler, welcher 1406 in das Burgrecht Zürichs aufgenommen wird und 1408 in Verbindung mit seinem Bruder Wilhelm einen Erbvertrag über die väterliche Hinterlassenschaft mit der Mutter Margaretha abschließt; unter den Schiedsrichtern, die im Falle von Differenzen über Ausführung dieses Vertrages entscheiden sollen, erscheint Ymar von Seengen, ein Bürger Bremgartens; derselbe ist mit Rutschmann Landammann beim Vertragsabschluß in Brugg anwesend (pag. 96 und 102 u. ff.). In Sachen des Klosters Muri gegen den Convent-Bruder Hans Kamber functionirt Hermann

Geßler 1409 als Schiedsrichter neben Ymar von Seengen, Pentelly Brunner, Schultheiß, und Rudolf Landammann, Alt-Schultheiß von Bremgarten; der Spruch erfolgt am 29. Juni in Bremgarten. (pag. 106.)

Nicht nur die freundlichen Beziehungen der Geßler zu Bremgarten, sondern auch deren Bürgerrecht daselbst hatten übrigens fortgedauert, da sich Schultheiß und Rath Bremgartens am 5. April 1412 für Margaretha Geßler als ihre Bürgerin bei Luzern verwenden, dieses wolle besorgt sein, daß die Vogteileute des Amtes Muri, welche der Geßlerin gehören, nicht vor Beendigung des Geßlerschen Processes aus dem Amt wegziehen (pag. 112). Am 19. Juli 1412 theilen die Brüder Hermann und Wilhelm Geßler ihr väterliches Erbgut und zwar voraussichtlich in Bremgarten, da wieder Ymar von Seengen und Rudolf Landammann als Zeugen erscheinen (pag. 113).

Nach der Eroberung des Aargaus zogen die Eidgenossen die Besitzungen der Geßler als österreichische Lehen an sich und ließen deren Einkünfte durch ihre Vögte erheben. Die Einsprachen der Beraubten wurden unerledigt von einer Tagsatzung zur andern verschoben. Durch Vermittlung des Abtes von Muri wurde endlich am 14. März 1420 ein Vergleich zwischen Margaretha Geßler geb. von Ellerbach und ihrem Sohne Wilhelm einerseits und Luzern anderseits über die Aemter Meienberg und Richensee, den Zehnten zu Alikon u. s. w. abgeschlossen, laut welchem Margaretha Geßler vor Schultheiß und Rath von Bremgarten nach dortigem Stadtrecht einen Vogt nehmen und sodann mit dem Junker Wilhelm Geßler ihre Ansprüche auf die genannten Aemter zu Handen Luzerns aufgeben sollte, wogegen Luzern sich verpflichtete, der Geßlerin, wie nach ihrem Tode Wilhelm Geßlern und allfälligen Leibeserben desselben das auf den genannten Aemtern haftende Leibgeding auszurichten und ferner von den Einkünften aus denselben, welche der Vogt der Luzerner einzuziehen habe, zwei Drittheile zu verabfolgen, während ein Drittheil Luzern verbleibt; nach dem kinderlosen Absterben Wilhelms falle jedoch Alles an Luzern. Dieser Vergleich wurde am 23. März 1420 vor Schultheiß Rudolf Landammann und dem Rathe Bremgartens vollzogen und gefertigt (pag. 128 u. ff.). Ebenso verzichteten Wilhelm und Margaretha Geßler am 1. Juli 1420 vor dem Schultheißen Landammann auf Zwing und Bann u. s. w. der Aemter Muri, Hermetswil und Althäusern zu Handen der Eidgenossen, wogegen ihnen die Einkünfte dieser Aemter auf solange als Leibgeding überlassen werden, als Wilhelm nichts Feindseliges gegen die Eidgenossen unternehme (pag. 134). Wilhelm ist zwar noch 1434 und 1436 Tvingherr von Muri und Hermetschwil, doch nicht mehr zu eigenem Recht, sondern Namens der Eidgenossen; er wird 1436 auch noch Bürger Bremgartens genannt, obwohl er 1428 das Bürgerrecht zu Luzern erworben (pag. 161, 148).

Nachdem Wilhelm Geßler kinderlos gestorben, wollten die Seitenverwandten dessen Verzicht nicht als für sie verbindlich anerkennen

und forderten dessen Erbe von den Eidgenossen heraus, sowohl die Söhne seines Bruders Hermann, Georg und Heinrich, wie die Nachkommen der Margaretha von Fridingen, geb. Geßler. Lange zogen sich die fruchtlosen Verhandlungen vor der Tagsatzung und die angehobenen Fehden hinaus, bis mit dem Ausgang des sog. Schwabenkrieges auch diese Klagen erloschen (pag. 163, 171. u. ff. loc. cit.). Wilhelm Gessler war der letzte Bürger seines Geschlechtes in Bremgarten gewesen.

In dem spätern Zusatze zur Redaction I. des Stadtrodel's wird Heinrich Landammann genannt (Art. 60.); dieser ist 1372 Mitglied des Rathes und bekannt durch seine reichen Vergabungen an die Kirche, als Stifter der Spitalpfund und als Donator der Liebfrauenpfund in der Pfarrkirche und der Schwestern in der Wanperin Haus (später St. Clara-Kloster). Von 1402 an erscheint Rutschmann Landammann, von Ritter Heinrich Geßler, bzw. von denen von Seengen mit dem Amt Hermanswil und dem Hof Ittenhard belehnt, von 1406 an Rudolf Landammann als Mitglied des Rathes (vgl. oben und Anmerkung zu Art. 5).

Auch ein Widmer (Art. 27.), Rudolf, amtet schon 1324 als Rath und von da an verbleibt die Würde beim Geschlecht, da von 1403 an Hans, 1426 bis 1455 Cläwy oder Claus und 1462 Ulrich aufgeführt werden; der letztgenannte erwirbt den Hof zu Lüppliswald (auf der Höhe ob der Eisenbahnstation gelegen), später als Hof verlassen und in Waldboden umgewandelt, als frei, ledig, eigen von Thomas von Falkenstein.

(Alle diese Personalangaben wurden, soweit nicht spezielle Citate angemerkt sind, entnommen aus: Kopp, Geschichte der eidg. Bünde; Pl. Weissenbach, Aarg. Beiträge, und Schlußberichte über die Schulen von Bremgarten, und des Verfassers Regesten des Archivs der Stadt Bremgarten, Argovia VIII.).

Art. 35.

Verbot eigenmächtiger Pfandnahme. Das Verbot, Gut in der Stadt anders zu pfänden als für Frevel und gegenüber von Fremden, denen gegenüber nicht Recht zu finden ist, fehlte in der I. Redaction, und wurde in derselben erst von späterer Hand zugesetzt, während die Vorschrift in Redaction II und III im fortlaufenden Text erscheint. Daraus folgt, daß die Pfandnahme früher in viel ausgedehnterm Maße zulässig war. Wirklich spricht sich auch die Handveste dahin aus: 51. *Quicunque res alterius interdicat in civitate pro debito, probet debitum, et pro illo debito licebit ei ad XIV dies vendere presentibus duobus urbanis.* Im Gegensatz zu dieser Zwangspfandnahme steht die freiwillige Pfandgabe: 52. *Quicunque facit alii vnum gvette pro debito, per illud habet inducias debiti ad XIV dies; si actor autem non recipere vult illud gvette, debitum debet ei reddere ante illam noctem.* Durch diese freiwillige Pfandgabe, das Gewette, kann sich der Schuldner 14 Tage Frist verschaffen, worauf dem Gläubiger die Veräußerung

des Pfandes freisteht; Letzterer ist aber nicht gebunden, das Pfand anzunehmen und die Frist zu gestatten.

Art. 42, 43 und 44.

Die Rechte zu Zufikon. Zur Zeit der Abfassung des alten Rodels besaß Bremgarten nur die niedern Gerichte zu Unter-Zufikon. Erst im Jahre 1374 erwarb es Zwing und Bann zu Ober-Berkon von Hartmann von Schönenwerd als österreichisches Lehen, das ursprünglich der Linie Habsburg-Laufenburg zugehört hatte, 1438 die Vogtei mit Zwing und Bann zu Rudolfstetten und Fridlisberg von Johannes Schwend dem Jüngsten, Bürger Zürichs, und 1451 Zwing und Bann mit dem Kirchensatz zu Ober-Zufikon (Argovia VIII, 54, 59. IX, 26, 61).

In Argovia IX, 51 ist von E. L. Rochholz die Öffnung des Meyerhofes zu Zufikon veröffentlicht worden. Aus dem Stadtrodel ergibt sich, daß nicht das ganze Dorf Zufikon in diesen Meyerhof gehört; in denselben und damit nach Bremgarten steuerpflichtig ist nur Nieder-Zufikon, mit Ausnahme von Richwins Hofstatt daselbst und von Ober-Zufikon des Vogtes Hofstatt, Ortolfs und Stettlers Hofstatt; nicht in diese Vogtei gehören der übrige Theil von Ober-Zufikon und die genannte Hofstatt Richwins zu Unter-Zufikon.

Der erstere Theil Zufikons, der schon im 14. Jahrhundert nach Bremgarten dienstpflchtig war, bildet den Hof der Gotteshausleute St. Blasians, welcher vom Geschlechte Arrech von Bremgarten dem Kloster abgekauft worden war; einen halben Hof aus diesen Gütern verkauften die Arreche 1353 an Bremgarten, der Rest wird mit dem Aussterben dieses Geschlechtes ebenfalls an die Stadt gefallen sein. Auf diesen Gütern des niedern Meyerhofes besaß Bremgarten Zwing und Bann über die Gotteshausleute, nachdem 1370 St. Blasien auch die Eigenschaft und den Erbzins auf den ihm noch verbliebenen Gütern zu Zufikon an einen Bremgartner Bürger, Konrad Schmit, veräußert hatte (die betreffende Urkunde nennt Stettlers Hofstatt und des Meyers Hofstatt).

Der andere Theil Zufikons war Mannlehen des Geschlechtes von Seengen. Im Jahr 1400 verkauften die Gebrüder Hans, Hartmann, Wernher (dieser letztere Priester und Kirchherr zu Risch) und Ulrich von Hertenstein, Ulrichs ehliche Söhne, den Gebrüdern Ymar und Heinrich von Seengen den Zwing und Bann, den Kirchensatz, den Meierhof, die Gerichte und die Lehenschaft zu Zufikon mit aller Zubehörde als frei ledig eigen, währenddem bis dahin die genannten von Seengen und ihre Vorfahren diese Rechte nur als Mannlehen von denen von Hertenstein innegehabt hatten.

Bei diesem Verkauf waren als Zeugen anwesend: Junker Heinrich von Reußegg, Freier; Walter von Heidegg, Pentelly Brunner, Wernher von Schenkon, Chorherr zu Münster; Heinrich Bürer, Schulmeister zu Bremgarten; Jenni Megger und Cläwy Spengler, Bürger Bremgartens. Der Kauf war ergangen um 30 Gulden (Urkunde, die vom Verfasser erst nach Abfassung der Regesten des Stadtarchivs

Bremgarten aufgefunden worden; die vier Siegel der Gebrüder von Hertenstein fehlen). Dem Ymar von Seengen und seiner Frau Anna hatte das Domstift Konstanz schon 1396 seinen Spitalzehnten zu Zufikon verkauft. Derselbe Ymar erwarb 1426 auch den Gotteshauszehnten Muri's daselbst, welcher diesem Kloster als zur Pfarre Eggenwil gehörend auf den Gütern Zufikons zustand. Dieser obere Meyerhof, der Seengerhof, mit dem Kirchensatz wurde 1450 und 1451 von Heinrich und Hans Walter von Seengen an die Stadt Bremgarten verkauft. Diese war jetzt im Besitz von Zwing und Bann in ganz Unter- und Ober-Zufikon und es mußten alle Güterverkäufe daselbst vor Schultheiß und Rath zu Bremgarten gefertigt werden, nachdem 1420 auch der Hof des Klosters Frauenthal zu Zufikon durch Heinrich Landammann gekauft und der Pfarrkirche zu Bremgarten vergabt worden war.

Nach diesen Angaben sind die Anmerkungen zur Öffnung des Meyerhofes von Zufikon (Argovia IX, 57) zu ergänzen. (Die Nachweise in des Verfassers Regesten des Stadtarchivs Bremgarten, Argovia VIII.)
